

Richard Ondraschek

Die Betriebsratswahl

2

Praktische Gewerkschaftsarbeit



Praktische Gewerkschaftsarbeit 2

Die Betriebsratswahl

Richard Ondraschek

Die Betriebsratswahl

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: September 2021

Nachdruck: September 2025

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2022 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Neben den Texten finden Sie im Anmerkungsfeld die Hinweise darauf, auf welche Gesetzesparagrafen sich die Information stützt, die Sie gerade lesen. So können Sie die entsprechenden Stellen leicht finden, wenn Sie sich ausführlicher mit den gesetzlichen Grundlagen der Betriebsratswahl beschäftigen wollen.

Hier die Erklärung der Abkürzungen, die für diese Anmerkungen verwendet wurden. Für alle, die sich Gesetzesausgaben besorgen wollen, ist neben der Abkürzungserklärung die Nummer der „Reihe Gesetze und Kommentare“ angegeben, unter der das betreffende Buch erhältlich ist:

AG: Arbeitgeber/Arbeitgeberin

AN: Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

ArbVG: Arbeitsverfassungsgesetz (Reihe G&K Nr. 155–158)

ASchG: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (Reihe G&K Nr. 163)

BEinstG: Behinderteneinstellungsgesetz (Reihe G&K Nr. 149)

BRGO: Betriebsratsgeschäftsordnung („Verordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz“, Reihe G&K Nr. 155)

BRWO: Betriebsratswahlordnung („Die Betriebsratswahl“, Reihe G&K Nr. 121)

VwGH: Verwaltungsgerichtshof (Entscheidungen)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden die Begriffe Arbeitgeber/Arbeitgeberin bzw. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin abgekürzt. Die Abkürzung bezieht sich auf Einzahl und Mehrzahl.

Inhalt

WARUM SIND GEWÄHLTE AN-VERTRETERINNEN WICHTIG?	8
Formulare für die Betriebsratswahl	10
ORGANE DER ARBEITNEHMERINNENSCHAFT	12
Weitere Organe der ArbeitnehmerInnenschaft	12
Weitere betriebliche Interessenvertretungen	14
Die Wahlgrundsätze zur Betriebsratswahl	15
Wahlrecht zur Betriebsratswahl	15
Getrennte Betriebsräte	17
Gemeinsamer Betriebsrat	19
Gruppenversammlung der ArbeiterInnen oder Angestellten	20
Betriebsversammlung	22
Die Wahl des Wahlvorstands	23
Die Konstituierung des Wahlvorstands	26
Schutz des Wahlvorstands	28
Fristenfestsetzung und Fristenberechnung	29
DURCHFÜHRUNG DER WAHL DURCH DEN WAHLVORSTAND	36
Wahlkundmachung	37
ArbeitnehmerInnenverzeichnis	40
WählerInnenliste	41
Wahlvorschläge zur Betriebsratswahl	42
Mandatsermittlung	46
Stimmzettel	47
Wahlkarten	49
Hinweise zur Kandidatur	53

Die Wahlhandlung – die Stimmabgabe am Wahltag	56
Ermittlung des Wahlergebnisses	64
Abschlusshandlungen	75
Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe	83
DIE KONSTITUIERUNG DES BETRIEBSRATS	88
Wahl der Funktionen im Betriebsrat	89
Funktionsperiode	91
ANFECHTUNG UND NICHTIGKEIT EINER BETRIEBSRATSWAHL	94
Anfechtung	94
Nichtigkeit	96
ANHANG: ÜBUNGEN	98
ZUM AUTOR	107

1 Warum sind gewählte AN-VertreterInnen wichtig?

Der Interessengegensatz zwischen AG und AN besteht, seit es Lohnarbeit gibt. Die AN haben in diesem permanenten Konflikt stets die schwächere Position.

Ihre Arbeitsleistung ist dabei zumeist das einzige zur Verfügung stehende Mittel, um sich das nötige Einkommen zu beschaffen. Wenn auch neue Arbeits- und Entlohnungsformen entstehen, bleibt der Lohn oder das Gehalt die überwiegende Erwerbsquelle. Ebenso bleibt die Abhängigkeit der AN oder der neuen VertragsnehmerInnen von den AG wesentlich höher als umgekehrt.

Die Zahl der Beschäftigten ist in den meisten Unternehmen wesentlich größer als die Zahl der Personen der **Geschäftsführung oder der Direktion**.

Je größer die Anzahl der Personen desto schwieriger ist bekanntlich die Willensbildung. Die Interessenkonflikte gehen dann meistens zu Gunsten des oder der AG aus.

Einzelne AN können, aus dem schon oben erwähnten Grund der Abhängigkeit, fast nie ihre Interessen und Bedürfnisse gegenüber der Unternehmensleitung durchsetzen.

Durch die Weisungsgebundenheit der Beschäftigten entsteht zusätzlich auch eine persönliche Abhängigkeit. Diese ergibt eine weitere Schwächung der Position.

Was gab nun den AN die Kraft, sich gegenüber den AG zu behaupten?

In erster Linie waren es der gemeinsame Geist und die Solidarität, die den AN Stärke gaben.

- » Einer ist immer leichter zu besiegen als die ganze Belegschaft,
- » eine Belegschaft, die für sich allein steht, leichter als die ArbeitnehmerInnen-schaft des ganzen Wirtschaftszweigs ...

Praktisch wird das Zusammenhalten dadurch sichtbar, dass sich die AN Organisationen geschaffen haben, die der AG-Seite bei Verhandlungen auf allen Ebenen als anerkannte – und daher bewegliche und durchsetzungskräftige – Vertretungsorgane gegenüberreten können. Das sind

- » der Betriebsrat,
- » die Gremien der Gewerkschaften und
- » des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Was kann den AN die Kraft erhalten, sich gegenüber den AG behaupten zu können?

Um den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, sind also die Stärke der ArbeitnehmerInnen-schaft und das Vertrauen in ihre VertreterInnen notwendig. Dieses Vertrauen kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn die AN auch in Zukunft ihre VertreterInnen im Betrieb und in der Gewerkschaft selbst nach dem demokratischen Prinzip bestimmen.

Durch die im Arbeitsverfassungsgesetz verankerte gleiche und geheime Wahl der Betriebsräte ist die betriebliche Mitwirkung und Mitbestimmung der AN gewährleistet.

Durch die starke Position der Gewerkschaften und des ÖGB wird die überbetriebliche Mitbestimmung gesichert.

1 Warum sind gewählte AN-VertreterInnen wichtig?

Formulare für die Betriebsratswahl

Für die vorschriftsmäßige Ankündigung, Mitteilung und Protokollierung im Rahmen des Betriebsratswahlverfahrens gibt es Formulare, die in dieser Broschüre abgedruckt und im Referat für Organisation, Koordination, Service oder bei der jeweils zuständigen Gewerkschaft erhältlich sind.

- BR 2 **KUNDMACHUNG** zur Abhaltung der Gruppen- bzw. Betriebsversammlung
- BR 2a **VERSTÄNDIGUNG** des AG über die Abhaltung einer Betriebs- oder Gruppenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes.
- BR 3 **VERSTÄNDIGUNG** der Betriebsleitung bezüglich Bestellung des Wahlvorstandes durch die Gruppenversammlung oder Betriebsversammlung
- BR 4 **KUNDMACHUNG** über die Wahl des Betriebsrates
- BR 4a **KUNDMACHUNG** über die Wahl des Betriebsrates im Vereinfachten Verfahren
- BR 5 **WÄHLERINNENLISTE**
- BR 6 **ABSTIMMUNGSVERZEICHNIS**
- BR 7 **WAHLVORSCHLAG**
- BR 8 **VERZEICHNIS** der bei der Wahl zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten
- BR 9 **WAHLKARTE**
- BR10 **NIEDERSCHRIFT** über die Vorgänge bei der Wahl des Betriebsrates
- BR 11 **AUSZUG** aus der Niederschrift

BR 11a **WAHLERGEBNIS**

BR 11b **ÄNDERUNG** zur **NIEDERSCHRIFT**, Veränderung im Betriebsrat

BR 12 **PROTOKOLL**, Auszug aus der Niederschrift, Benachrichtigung an den Betriebsinhaber, das zuständige Arbeitsinspektorat, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte

Auf der Website für AN-VertreterInnen www.betriebsraete.at stehen diese Formulare in verschiedenen Formaten zur Verfügung.

2 Organe der ArbeitnehmerInnenschaft

Mit dem Begriff ArbeitnehmerInnenschaft ist die Gesamtheit der im Betrieb beschäftigten Personen gemeint. Für diese Gesamtheit, weder im eigenen noch im Interesse eines oder einer einzelnen AN, werden die Organe der ArbeitnehmerInnenschaft zur Wahrung von deren Rechten tätig (ArbVG § 39).

Voraussetzung für die Bildung der Organe der ArbeitnehmerInnenschaft ist, dass im Jahresdurchschnitt mindestens **fünf stimmberechtigte AN** dauernd im Betrieb beschäftigt sind. In Saisonbetrieben muss nur ein entsprechender Beschäftigtenstand während der Saison gegeben sein (ArbVG § 40 Abs. 1; BR-WO § 1 Abs. 1).

Die für die Betriebsratswahl entscheidenden Organe der ArbeitnehmerInnenschaft sind (ArbVG § 40 Abs. 2 bis 4a):

- » Die Betriebs- oder Gruppenversammlung.
- » Der Betriebsrat. Er ist die von den AN gewählte Vertretung. Unterschieden werden **Getrennte Betriebsräte** oder **Gemeinsame Betriebsräte**.
- » Der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl.

Weitere Organe der Arbeitnehmerschaft

- » Der **Betriebsausschuss**. Er besteht aus allen Betriebsräten eines Betriebes, wenn für ArbeiterInnen und Angestellte ein getrennter Betriebsrat gewählt wurde (ArbVG § 76).
- » Die **Betriebshauptversammlung** besteht aus allen Beschäftigten eines Betriebes, wenn ein Getrennter Betriebsrat gewählt wurde.
- » Die **Betriebsräteversammlung** (ArbVG § 78).
- » Die **RechnungsprüferInnen** (ArbVG § 75).

Zentralbetriebsrat

Umfasst ein Unternehmen mehrere Betriebe oder gleichgestellte Arbeitsstätten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, ist ein **Zentralbetriebsrat** zu errichten. Seine Aufgabe ist es, die gemeinsamen Interessen der AN aller Betriebe, insbesondere der wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte, wahrzunehmen (ArbVG § 80).

Der Zentralbetriebsrat wird von den Betriebsräten des Unternehmens gewählt.

Konzernbetriebsrat

In einem Konzern, in dem in mehr als einem Unternehmen Betriebsräte bestehen, kann zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der in diesem Konzern beschäftigten ArbeitnehmerInnen eine entsprechende Konzernvertretung errichtet werden. Diese wird von den Betriebsräten und Zentralbetriebsräten des Konzerns gebildet (ArbVG § 88a).

Europäischer Betriebsrat

Mitbestimmung darf an den Grenzen nicht enden. Mit einer Richtlinie des Rates der Europäischen Union wurde dieser Forderung entsprochen.

Die Richtlinie betrifft AN und ihre Vertretungen in grenzübergreifend tätigen Unternehmungen, die eine bestimmte Größe überschreiten und deren Standorte sich in mehreren europäischen Ländern befinden. Sie sieht Verfahren zur grenzüberschreitenden Information und Anhörung der AN und ihrer Vertretungen vor (ArbVG § 171 ff)

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

Weitere betriebliche Interessenvertretungen

Sicherheitsvertrauenspersonen

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind AN-VertreterInnen mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz im Betrieb – sie vertreten die Gesundheitsinteressen ihrer KollegInnen.

Werden in einem Betrieb regelmäßig mehr als zehn AN beschäftigt, muss der/die AG unabhängig von der Art der Tätigkeit oder Gefährdungen im Betrieb Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl bestellen (ASchG §§ 10, 11, SVP-VO, www.gesundearbeit.at).

Behindertenvertrauenspersonen

Eine Behindertenvertrauensperson kann dann gewählt werden, wenn in einem Betrieb mindestens fünf begünstigte Behinderte dauernd beschäftigt sind. Die Behindertenvertrauensperson vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigt Behinderten in einem Betrieb.

Deren Wahl sollte gleichzeitig mit der Betriebsratswahl abgewickelt werden.

Jugendvertretung/Jugendvertrauensrat

Der Jugendvertrauensrat ist eine wichtige Anlaufstelle für Lehrlinge und tritt als Vermittler zwischen den Anliegen der Lehrlinge und der Betriebsleitung ein (ArbVG §§ 123, 125).

Nur wenn sich die JugendvertrauensrätInnen – meist in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat – bei Entscheidungen, die die Jugendlichen betreffen, einmischen und den Standpunkt der Lehrlinge einbringen, kommt es in vielen Fragen schließlich zu Lösungen, die für die Lehrlinge in Ordnung sind (Info unter www.oegj.at).

Die Wahlgrundsätze zur Betriebsratswahl

Die Betriebsratswahl ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts durchzuführen (ArbVG § 51 Abs. 1).

- » Gleiches Wahlrecht bedeutet, jede Stimme hat gleiches Gewicht;
- » unmittelbares Wahlrecht bedeutet, dass die Wahlberechtigten über die endgültige Zusammensetzung des Betriebsrats bestimmen;
- » geheimes Wahlrecht bedeutet, dass die Entscheidung des Wählers und der Wählerin geheim bleiben muss, auch gegenüber dem Wahlvorstand.

Wahlrecht zur Betriebsratswahl

Aktives Wahlrecht (ArbVG § 52 Abs. 1)

Wahlberechtigt zur Wahl des Betriebsrats (BRWO §§ 6, 7) sind jene Betriebsangehörige

- » die AN-Eigenschaft besitzen, das heißt laut § 36 des Arbeitsverfassungsgesetzes unter den AN-Begriff fallen;
- » am Tag der Wahl des Wahlvorstands durch die Gruppen- oder Betriebsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- » am Tag der Wahl des Wahlvorstands und am Tag der Betriebsratswahl im Betrieb beschäftigt sind;
- » die sich in Karenz befinden oder Präsenz-, Ausbildungs- bzw. Zivildienst leisten – sie sind Beschäftigte im Betrieb und daher wahlberechtigt;
- » bei der Wahl eines Getrennten Betriebsrats die entsprechende Gruppenzugehörigkeit besitzen (ArbVG § 52 Abs. 2; BRWO § 7).

Organe der 2 Arbeitnehmerschaft

Überlassene Arbeitskräfte (ZeitarbeiterInnen) sind, wenn sie in den Betrieb des Beschäftigers eingegliedert sind, als AN des Beschäftigerbetriebes zu betrachten. Sie zählen von Beginn der Überlassung zum Beschäftigerbetrieb und besitzen das aktive Wahlrecht – unabhängig von der Dauer der Beschäftigung.

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und leitende Angestellte verfügen **nicht** über das aktive Wahlrecht.

Passives Wahlrecht

Zum Betriebsrat können alle ArbeitnehmerInnen kandidieren, die

- » am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (ArbVG § 53 Abs. 1; BRWO § 8 Abs. 1);
- » am Tag der Wahlausschreibung mindestens sechs Monate im Betrieb bzw. im Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind. In neu errichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch ArbeitnehmerInnen wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind (ArbVG § 53 Abs. 5; BRWO § 8 Abs. 5).

Auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der AN (Gewerkschaft) können in den Betriebsrat gewählt werden (BRWO § 8 Abs. 4). Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- » Es müssen mindestens vier Betriebsräte zu wählen sein.
- » Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht, mit Ausnahme der Beschäftigung, müssen gegeben sein.
- » Mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder sind AN des Betriebes.
- » Das Vorstandsmitglied oder der/die AN der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der AN (Gewerkschaft) darf nicht bereits einem Betriebsrat angehören.

Wird ein Getrennter Betriebsrat gewählt, sind auch Angehörige der anderen AN-Gruppe des Betriebes wählbar (ArbVG § 53 Abs. 2; BRWO § 8 Abs. 2).

Nicht wählbar sind (ArbVG § 53 Abs. 3; BRWO § 8 Abs. 3):

- » Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Betriebsinhabers;
- » die Kinder und Enkel des Betriebsinhabers und deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie die Kinder und Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Betriebsinhabers;
- » die Eltern und Großeltern des Betriebsinhabers sowie die Eltern und Großeltern des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Betriebsinhabers;
- » die Geschwister des Betriebsinhabers und deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Betriebsinhabers;
- » Personen, die zum Betriebsinhaber im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
- » in Betrieben juristischer Personen die Ehegatten oder eingetragenen Partner von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufenen Organs sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- » HeimarbeiterInnen

Übung 2 zum Wahlrecht siehe Anhang.

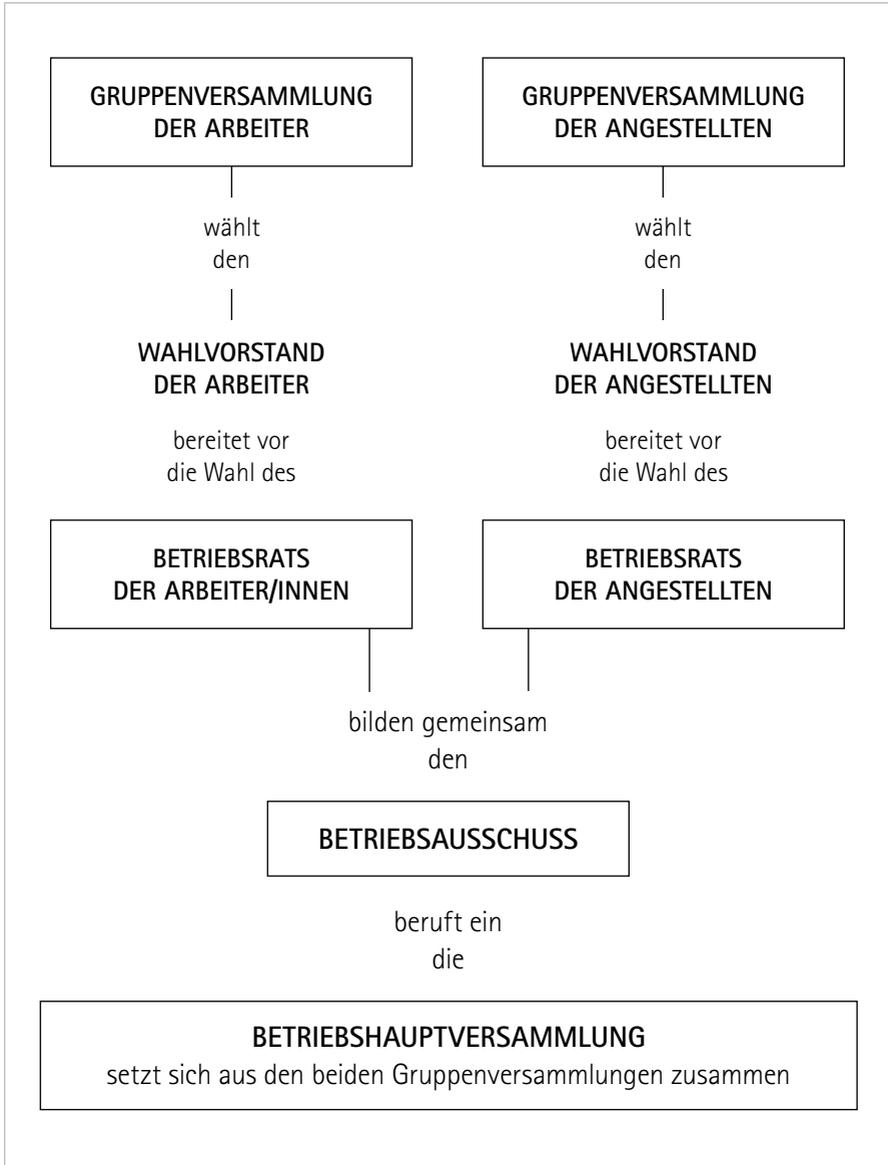
Getrennte Betriebsräte

Die Gruppe der ArbeiterInnen und die der Angestellten eines Betriebes wählt jeweils einen eigenen Betriebsrat (ArbVG § 40 Abs. 3).

Voraussetzung für die Errichtung eines Getrennten Betriebsrats ist, dass jede der beiden Gruppen – sowohl jene der ArbeiterInnen als auch jene der Angestellten – mindestens fünf stimmberechtigte ArbeitnehmerInnen auf sich vereinigt.

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

Getrennte Betriebsräte haben folgende Organe:



Gemeinsamer Betriebsrat

Die Gruppe der ArbeiterInnen und die Gruppe der Angestellten wird, im Gegensatz zum Getrennten Betriebsrat, gemeinsam von einem Betriebsrat vertreten (ArbVG § 40 Abs. 3).

Die Errichtung eines Gemeinsamen Betriebsrats ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- » Wenn einer Gruppe der ArbeitnehmerInnenschaft weniger als fünf stimmberechtigte AN angehören (BRWO § 1 Abs. 3).
- » Wenn jede der beiden Gruppen über weniger als fünf, zusammen aber jedenfalls mehr als fünf stimmberechtigte AN verfügt.
- » Wenn beide Gruppen in getrennter und geheimer Abstimmung die Wahl eines Gemeinsamen Betriebsrats beschließen (ArbVG § 42 Abs. 2, § 49 Abs. 2; BRWO § 1 Abs. 2). Diesem Beschluss müssen zwei Drittel der aktiv Wahlberechtigten jeder Gruppe zustimmen, und es hat dabei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend zu sein. Der Beschluss gilt nur für eine Funktionsperiode des Betriebsrats und ist zu jeder Betriebsratswahl neuerlich erforderlich.

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

Der Gemeinsame Betriebsrat hat folgende Organe:



Gruppenversammlung der ArbeiterInnen oder Angestellten

Sie besteht jeweils nur aus der Gruppe der ArbeiterInnen oder der Angestellten und bereitet die Betriebsratswahl durch Wahl oder Bestellung eines Wahlvorstandes vor. Der Wahlvorstand wird damit beauftragt, die Betriebsratswahl durchzuführen (ArbVG § 41).

Die Gruppenversammlung ist von dem für die Gruppe zuständigen Betriebsrat einzuberufen. Besteht kein Betriebsrat oder ist dieser vorübergehend funktionsunfähig, so ist zur Einberufung berechtigt (ArbVG § 45 Abs. 1; BRGO § 2 Abs. 1):

- » der oder die an Lebensjahren älteste AN,

- » mindestens so viele AN des Betriebes als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (ArbVG § 45 Abs. 2; BRGO § 2 Abs. 3);
- » die zuständige freiwillige (Gewerkschaft) oder gesetzliche (Kammer für Arbeiter und Angestellte) Interessenvertretung. Sie hat das Einberufungsrecht aber nur in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 AN beschäftigt sind, falls dort die oben genannten berechtigten Personen trotz Aufforderung der gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung die Betriebs- oder Gruppenversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen einberufen (BRGO § 2 Abs. 3).

Ausnahme!

In Betrieben oder Betriebsgruppen mit weniger als 20 AN gilt das vereinfachte Wahlverfahren.

(Siehe weiter unten im Kapitel „Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe“.)

Die Gruppenversammlung sollte mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden und nicht nur zur Vorbereitung der Betriebsratswahl. Aufgaben und Befugnisse der Gruppenversammlung sind durch das Arbeitsverfassungsgesetz geregelt.

Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Angestellten ist gegeben, wenn (ArbVG § 41 Abs. 3):

- » AN dem Angestelltengesetz kraft ihrer Tätigkeit unterliegen;
- » mit dem oder der AG die Anwendung des Angestelltengesetzes, des Angestelltenkollektivvertrages und die Einstufung in dessen Gehaltsordnung unwiderruflich vereinbart wurde.

Organe der 2 Arbeitnehmerschaft

Betriebsversammlung

Sie besteht aus allen Beschäftigten des Betriebes. In dieser Hinsicht entspricht sie der Betriebshauptversammlung, von der sie sich aber in ihrem Aufgabenbereich unterscheidet. Da es bei einem Gemeinsamen Betriebsrat keine Gruppenversammlungen gibt, werden die Aufgaben der Gruppenversammlungen auf die Betriebsversammlung übertragen (ArbVG § 42).

Bei der Wahl zu einem Gemeinsamen Betriebsrat wählt oder bestellt die Betriebsversammlung den Wahlvorstand. Er hat dieselben Aufgaben und Rechte wie ein Wahlvorstand, der bei einem getrennten Betriebsrat die Wahl vorbereitet.

Die Versammlung wird vom Betriebsrat einberufen. Besteht kein Betriebsrat oder ist dieser vorübergehend funktionsunfähig, gilt die Regelung zur Einberufung der Versammlung wie bei der Gruppenversammlung.

In Betrieben bis 19 AN gilt das Vereinfachte Wahlverfahren.

Die Betriebsversammlung sollte, wie die Gruppenversammlung, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsversammlung werden ebenso durch das Arbeitsverfassungsgesetz geregelt.

Die Einberufung hat zwei Wochen vor der Betriebs- oder Gruppenversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes zu erfolgen (BRVO § 11 Abs. 1). Sie muss von den EinberuferInnen in der Form einer unterzeichneten schriftlichen Kundmachung ausgehängt werden. Sie soll so angebracht werden, dass – besonders bei örtlich getrennten Arbeitsstätten wie Filialen oder Baustellen – jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin die Möglichkeit hat, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Die Wahl des Wahlvorstands

Die Wahl des Wahlvorstandes hat in der Betriebs- oder Gruppenversammlung zu erfolgen. Die zur Einberufung Berechtigten sind im jeweils zuständigen Kapitel aufgelistet (ArbVG § 54 Abs. 1; BRWO § 9 Abs. 1).

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand so rechtzeitig zu bestellen, dass der neu zu wählende Betriebsrat spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrats seine Konstituierung vornehmen kann (BRWO § 10 Abs. 2).

Betrieb:	
<h3>Kundmachung</h3> <p>Aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes wird für den Betrieb eine Gruppenversammlung* Betriebsversammlung* einberufen.</p>	
Datum:	Ort:
Uhrzeit:	
Tagesordnung:	
1.	
2. Wahl des Wahlvorstandes zur Wahl eines ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen* Betriebsrates. Vorschläge für die Wahl des Wahlvorstandes sind bis spätestens drei Tage vor der Gruppenversammlung*/Betriebsversammlung* also bis längstens dem schriftlich zu übergeben.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
Ort, Datum: Unterschrift:	
Kontakt:	
* nicht Zutreffendes streichen	

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

Der Wahlvorgang soll sich aber nicht zu lange in die Funktionsperiode des noch amtierenden Betriebsrats hineinziehen. Deshalb legt die Betriebsratswahlordnung fest, dass die Wahl des Wahlvorstands frühestens 12 Wochen vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrats erfolgen soll (BRWO § 10 Abs. 2).

Von der Gruppen- oder Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes ist der oder die BetriebsinhaberIn in Kenntnis zu setzen. Dabei ist auf seine/ihre Verpflichtung zur Übermittlung des ArbeitnehmerInnenverzeichnisses hinzuweisen (BRWO § 11 Abs. 1).

An die Betriebsleitung

Verständigung

Gemäß § 11, Abs. 1 der BRWO wird mitgeteilt, dass am eine Gruppenversammlung der ArbeiterInnen*/Angestellten*/Betriebsversammlung* des Betriebes mit folgendem Tagesordnungspunkt

Wahl des Wahlvorstandes

einberufen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass der/die BetriebsinhaberIn zur Übermittlung des ArbeitnehmerInnenverzeichnisses an den Wahlvorstand binnen zwei Tagen nach Erhalt der Verständigung über die Wahl des Wahlvorstandes verpflichtet ist (§ 14 Abs. 1 BRWO).

Ort, Datum: Unterschrift:

* nicht Zutreffendes streichen

Mai 2018

Wahlvorschläge für den Wahlvorstand

Wahlvorschläge zum Wahlvorstand sind dem oder der EinberuferIn der Betriebs- oder Gruppenversammlung spätestens drei Tage vor der entsprechenden Versammlung schriftlich zu übergeben (BRWO § 11 Abs. 2).

Der Wahlvorschlag zum Wahlvorstand hat die Namen von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zu enthalten. Diese müssen zumindest das aktive Wahlrecht zur Betriebsratswahl besitzen (ArbVG § 54 Abs. 3; BRWO § 9 Abs. 2).

In Betrieben, in denen mindestens 20 AN beschäftigt sind, kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstands auch aus dem Bereich der Vorstandsmitglieder oder Angestellten einer freiwilligen oder gesetzlichen Interessenvertretung der AN kommen.

Bei der Reihung auf dem Wahlvorschlag ergeben die ersten drei Namen die ordentlichen Mitglieder des Wahlvorstands, die weiteren die Ersatzmitglieder (BRWO § 11 Abs. 4).

Der Wahlvorgang

Bei mehr als einem Wahlvorschlag wird der Wahlvorstand von der Betriebs- oder Gruppenversammlung durch Handheben gewählt. Auf Beschluss der Versammlung kann auch geheim mit Stimmzetteln gewählt werden (ArbVG § 54 Abs. 4; BRWO § 11 Abs. 3).

Nicht die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands werden gewählt oder bestellt, sondern der Wahlvorstand als Ganzes. Als gewählt gilt jener Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei nur einem Vorschlag ist keine Abstimmung nötig. Wenn der Betriebs- oder Gruppenversammlung die Zusammensetzung des Wahlvorstands zur Kenntnis gebracht wurde, gilt dieser als gewählt.

Bei der Wahl des Wahlvorstandes sind die allgemeinen Beschlusserfordernisse laut Arbeitsverfassungsgesetz nicht anzuwenden.

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

Die Wahl ist damit auch dann gültig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten ArbeitnehmerInnen an ihr teilnehmen.

Ausnahme

von dieser Regelung ist, wenn die zuständige Gewerkschaft oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte die Betriebs- oder Gruppenversammlung einberuft. Diese Wahl des Wahlvorstands ist nur dann gültig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten AN anwesend ist (ArbVG § 49 Abs. 3)

Die Konstituierung des Wahlvorstands

Die Konstituierung des Wahlvorstands hat gleich nach seiner Wahl zu erfolgen. Dabei ist der oder die Vorsitzende zu wählen. Kommt es zu keiner Einigung, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen (BRWO § 12 Abs. 1).

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich und ist bei der Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern beschlussfähig (BRWO § 12 Abs. 3).

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes hat so rasch wie möglich dem Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin schriftlich Mitzuteilung zu machen (BRWO § 12 Abs. 2)

- » über das Ergebnis der Wahl des Wahlvorstandes;
- » über das Ergebnis der Konstituierung des Wahlvorstandes;
- » über den Tag, an dem voraussichtlich die Betriebsratswahl stattfinden wird.

An die Betriebsleitung

Verständigung

über die gemäß § 54 ArbVG durchgeführte Bestellung des Wahlvorstandes zur Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl

Gemäß § 12 Abs. 2 BRWO wird mitgeteilt, dass in der abgehaltenen Gruppenversammlung der ArbeiterInnen*/Angestellten*/Betriebsversammlung* nachstehende Personen in den Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl

des Betriebes

gewählt wurden: 1.
2.
3.

Ersatzmitglieder: 4.
5.
6.

Die Wahl des ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen Betriebsrates wird voraussichtlich abgehalten.

Um die Betriebsratswahl unverzüglich vorbereiten und durchführen zu können, wird um Übermittlung der für die Erstellung des WählerInnenverzeichnisses notwendigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Tagen (§ 14 Abs. 1 BRWO) ersucht.

Ort, Datum: Unterschrift:
Vorstand/ Wahlvorstand

* nicht Zutreffendes streichen

Mai 2018

Beabsichtigt man, keinen einheitlichen Stimmzettel aufzulegen, soll dies bereits in der konstituierenden Sitzung festgelegt werden. Dies gilt nur für Betriebe, in denen erstmals ein Betriebsrat gewählt werden soll oder in denen nicht mehr als 150 AN wahlberechtigt sind.

Die Entscheidungen des Wahlvorstands können nicht allein angefochten werden. Dies ist nur im Zusammenhang mit einer Anfechtung der Betriebsratswahl möglich (BRWO § 12 Abs. 4).

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

ACHTUNG!

Nach der Bestellung des Wahlvorstandes hat dieser unverzüglich die Wahl durchzuführen. Kommt er seinen Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs-(Gruppen-)versammlung zu entheben.

Schutz des Wahlvorstands

Den Mitgliedern des Wahlvorstands ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Sie dürfen in dieser Tätigkeit nicht eingeschränkt und/oder benachteiligt werden (ArbVG § 55 Abs. 1; BRWO § 13 Abs. 4).

Mitglieder des Wahlvorstands genießen den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz vom Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Betriebs- oder Gruppenversammlung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz bedeutet, dass ein ordentliches Mitglied des Wahlvorstands, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit, nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts gekündigt oder entlassen werden darf (ArbVG § 120 Abs. 4 Z 2).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist besteht bei Motivkündigung wegen der Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstands eine Anfechtungsmöglichkeit beim Arbeits- und Sozialgericht.

Fristenfestsetzung und Fristenberechnung

Für die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlungen, die Abschlusshandlungen des Wahlvorstandes und die Konstituierung des neuen Betriebsrates sind vom Gesetz die Einhaltung bestimmter Fristen vorgeschrieben (ArbVG § 169).

Für die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlungen, die Abschlusshandlungen des Wahlvorstandes und die Konstituierung des neuen Betriebsrates sind vom Gesetz die Einhaltung bestimmter Fristen vorgeschrieben. Darauf ist genau zu achten. ÖGB-Mitgliedern steht auf www.betriebsraete.at der Wahlassistent zur Verfügung, der auch die Fristen berechnet.

Sollten nur die Fristen berechnet werden, steht ebenfalls auf dieser Website ein Fristenrechner zur Verfügung.

Bei der Fristenberechnung sind **Samstage, Sonn- und Feiertage sowie der Karfreitag** zu beachten. Es gilt dabei grundsätzlich folgende Regelung:

Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag oder den Karfreitag fällt, sind die Fristen in jene Richtung zu verlängern, in die sie laufen.

1. Berechnung von Tagesfristen

Allgemein gilt:

Der Tag, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich die Frist richten soll (Ereignistag), wird nicht mitgerechnet.

a) **Wenn die Frist nach vorn läuft:**

Fallbeispiel:

Das ArbeitnehmerInnenverzeichnis soll vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin binnen zwei Tagen nach der Mitteilung durch den Wahlvorstand übergeben werden.

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

- Fall 1: Mitteilung durch den Wahlvorstand:
Montag (Ereignistag)
Vorlage des ArbeitnehmerInnenverzeichnisses bis spätestens Mittwoch
- Fall 2: Fällt das Ende der Frist
- A: auf einen **Samstag, Sonn- oder Feiertag**, so endet die Frist am nachfolgenden Werktag
Mitteilung durch den Wahlvorstand: Donnerstag (Ereignistag)
Vorlage des ArbeitnehmerInnenverzeichnisses bis spätestens Montag
- B: Dies gilt auch, wenn das Ende der Frist auf den **Karfreitag** fällt:
Mitteilung durch den Wahlvorstand: Mittwoch vor Ostern (Ereignistag)
Vorlage des ArbeitnehmerInnenverzeichnisses bis spätestens Dienstag nach Ostern

b) Wenn die Frist zurück läuft:

Fallbeispiel:

Die Wahlkarten müssen spätestens sechs Tage vor der Betriebsratswahl versendet werden.

- Fall 1: Betriebsratswahl: Dienstag (= Ereignistag)
Versendung der Wahlkarten: vorangehender Mittwoch
- Fall 2: Das Ende der Frist fällt auf einen Samstag:
Betriebratswahl: Freitag (= Ereignistag)
Versendung der Wahlkarten: vorangehender Freitag

2. Berechnung der Wochenfristen

Allgemein gilt:

Die Fristen werden von Montag bis Montag, Dienstag bis Dienstag usw. berechnet.

a) Wenn die Frist nach vorn läuft:

Fallbeispiel:

Einsprüche gegen die WählerInnenliste sind binnen einer Woche nach Anschlag der Wahlkundmachung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Wahlvorstands zu erheben.

Fall 1: Anschlag der Wahlkundmachung:
zweiter Freitag im März (= Ereignistag)
Einspruch gegen die WählerInnenliste bis spätestens
dritter Freitag im März

Fall 2: Das Ende der Frist fällt auf einen **Feiertag**:
Anschlag der Wahlkundmachung: Mittwoch, 24. April
(= Ereignistag); folgender Mittwoch = 1. Mai
Einspruch gegen die WählerInnenliste bis spätestens
Donnerstag, 2. Mai

b) Wenn die Frist zurück läuft:

Fallbeispiel:

Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge ist spätestens zwei Wochen vor der Betriebsratswahl.

Betriebsratswahl: dritter Donnerstag im Mai (= Ereignistag)

Ende der Einbringungsfrist: erster Donnerstag im Mai*)

*) Fällt Christi Himmelfahrt auf den ersten Donnerstag im Mai, geht die Einbringungsfrist am vorangehenden Mittwoch zu Ende.

2 Organe der Arbeitnehmerschaft

3. Berechnung der Monatsfristen

Allgemein gilt:

Die Fristen werden von Tagesdatum zu gleichem Tagesdatum des folgenden Monats berechnet, also:

a) Wenn die Frist nach vorn läuft:

Fristanfang: 3. 6. (= Ereignistag)

Fristende: 3. 7.

oder

Fristanfang: 25. 2. (= Ereignistag)

Fristende: 25. 3.

Fallbeispiel:

Ende der Anfechtungsfrist der Wahl ist ein Monat nach Kundmachung des Wahlergebnisses:

Kundmachung: 17. 3. (= Ereignistag)

Ende der Anfechtungsfrist: 17. 4. *)

*) Auch hier gilt: Wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Arbeitstag. Wenn also der 17. April Ostersonntag wäre, würde das Ende der Anfechtungsfrist auf den Dienstag nach Ostern, den 19. April, fallen.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts	
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-9	Unfallversicherung	
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung	
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates	
SR-14	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung	
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung	
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates	
AR-3	Arbeitsvertrag	
AR-4	Arbeitszeit	
AR-5	Urlaubsrecht	
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung	
AR-11	Betriebsvereinbarung	
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution	
AR-13	Berufsausbildung	
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
AR-15	Betriebspensionsrecht I	
AR-16	Betriebspensionsrecht II	
AR-18	Abfertigung neu	
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
AR-21	Atypische Beschäftigung	
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	GK-5 Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Organe der Arbeitnehmerschaft

2

Ihre fristspezifischen Daten können Sie in diesen leeren Feldern eingeben!

Einberufung der Betriebsversammlung
 Verständigung des/der Betriebsinhabers/In sowie Hinweis auf dessen Pflicht zur Übermittlung des ArbeitnehmerInnenverzeichnisses

BR 2
BR 2a

spätestens
2 Wochen vor der BV
(§ 11 Abs 1 BRWO)

**Vorschläge
für Wahlvorstand**

spätestens 3 Tage vor der BV
(§ 11 Abs 2 BRWO)

Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes, schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses und Wahltages an den/die BetriebsinhaberIn (§ 12 Abs 2 BRWO)

BR 3

binen 2 Tagen nach erfolgter Mitteilung (§ 14 Abs 1 BRWO)

binen 3 Tagen
(§ 15 Abs 2, § 19 Abs 1 BRWO)

**ArbeitnehmerInnen-
verzeichnis vom Dienstgeber**

Wahlkundmachung **Auflegen der
WählerInnenliste**

BR 4
BR 5

binen 1 Woche (§ 15 Abs 3 BRWO)

**Ende der Einspruchsfrist zur
WählerInnenliste**

binen 4 Wochen

**Ende der Einbringungsfrist
für Wahlvorschläge**

BR 7

**Anträge auf Ausstellung
von Wahlkarten**

spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag
(§ 20 Abs 1 BRWO)

bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem
Wahltag (§ 22 Abs 1 BRWO)

**Ende der Änderungsfrist
für Wahlvorschläge**

**Beratung und Entscheidung über
Ausstellung von Wahlkarten**

BR 8

spätestens bis zum Ablauf des 12. Tages
vor dem Wahltag (§ 21 Abs 1 BRWO)

spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag
(§ 22 Abs 1 BRWO)

**Auflegen der
Wahlvorschläge**

während der letzten 3 Tage vor Beginn
der Wahlhandlung (§ 21 Abs 5 BRWO)

**Eingeschriebener Versand der
Wahlkarten bzw. nachweisliche
persönliche Aushändigung**

BR 9

spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag
(§ 22 Abs 5 BRWO)

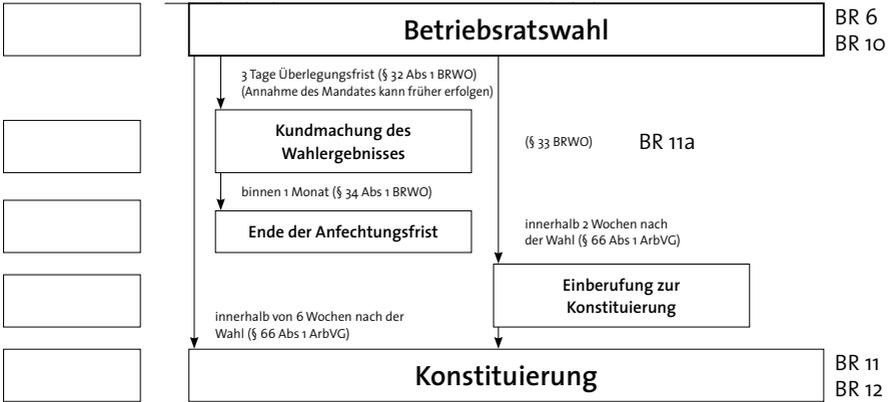
Betriebsratswahl

BR 6
BR 10

Fortsetzung →

Fristen und Termine zur Betriebsratswahl

2.13



Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

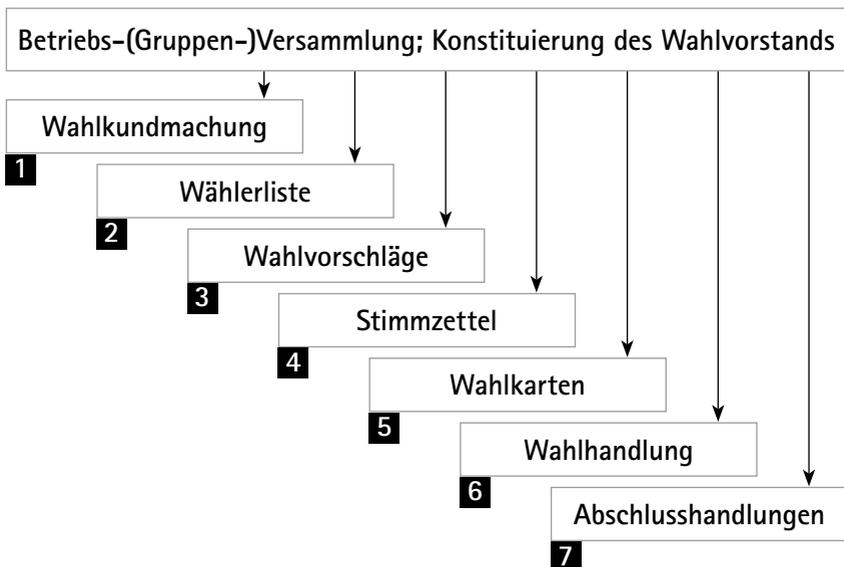
Die Betriebsratswahl ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts durchzuführen. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass diese Grundsätze nicht verletzt werden (ArbVG § 51 Abs. 1; BRWO § 4 Abs. 1).

Die Wahl hat im Regelfall durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann die Stimme auch brieflich, allerdings nur auf dem Postweg, abgegeben werden. Sich bei der Stimmabgabe durch eine andere Person vertreten zu lassen, ist unzulässig (BRWO § 4 Abs. 2, § 5).

Wenn es nur einen Wahlvorschlag gibt, sind die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen (BRWO § 4 Abs. 3).

In Betrieben bis 19 AN, wenn also höchstens zwei Betriebsräte und zwei Ersatzbetriebsräte zu wählen sind, ist das vereinfachte Wahlverfahren anzuwenden (ArbVG § 58 Abs. 1; BRWO § 36).

Im Einzelnen gliedern sich die Aufgaben des Wahlvorstandes in folgende Hauptpunkte:



Wahlkundmachung

Der Wahlvorstand hat die Wahlkundmachung binnen drei Tagen nach der Betriebs- oder Gruppenversammlung so auszuhängen, dass alle Wahlberechtigten leicht in der Lage sind, sie zu lesen. – In größeren Betrieben an mehreren Stellen aushängen! Wo örtlich getrennte Arbeitsstätten bestehen, an jeder von diesen Arbeitsstätten! – auch in Filialen, an Bau- oder Montagestellen und Ähnlichem (BRWO § 19 Abs. 1).

Die Wahlkundmachung hat die Aufgabe, alle Personen im Betrieb vom Beginn des Wahlverfahrens, im Besonderen aber über die wichtigen Bestimmungen und Einzelheiten des Wahlverfahrens zu informieren. Sie kann auch durch eine geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung vorgenommen werden. In jedem Fall aber hat der Anschlag so zu erfolgen, dass die AN des Betriebes ehestens von seinem Inhalt Kenntnis nehmen können.

Die Betriebsratswahlordnung schreibt genau vor, wie über die ausgeschriebene Betriebsratswahl zu informieren ist. Im Formular BR 4 sind diese Erfordernisse bereits verarbeitet (ArbVG § 55 Abs. 2; BRWO § 19 Abs. 2; Formular BR 4).

Informationen darüber, ...

welche Wahl stattfindet

in welchem Betrieb sie stattfindet

wie viele Betriebsratsmitglieder zu wählen sind

bis wann gegen die Wählerliste Einspruch erhoben werden kann

bis wann die Wahlvorschläge eingebracht werden können

Anzahl der Unterschriften

wo und wann die Wahlvorschläge zur Einsicht aufliegen

wann und wo die Stimmabgabe erfolgt

wie die Stimmabgabe vor sich geht

Kundmachung

BR 4

über die **Wahl des ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen* Betriebsrates**

im Betrieb:

1. In den Betriebsrat sind Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt neben einem Ausdruck der Betriebsratswahlordnung 1974 im

zur Einsicht für alle im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten ArbeitnehmerIn bis zum bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. Wahlvorschläge, welche die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens ArbeitnehmerInnen unterzeichnet ist. Dabei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zu einer Höhe von angerechnet. Eine/r der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als VertreterIn desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.

5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom bis zum Wahltag im

zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

6. Die Stimmabgabe findet

am	im
von	bis
	Uhr
	statt.

Zusätzlich wird allen Wahlberechtigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe eines oder mehrerer WahlwerberInnen zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die WählerIn in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend vor dem/der WahlleiterIn ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.*

Für die Stimmabgabe wird gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom kein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt und das Ausmaß der leeren Stimmzettel mit festgelegt.*

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufes oder anderer wichtiger ihrer Person betreffende Gründe am Wahltag (an den Wahltagen)

an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können bis spätestens bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens

am bis Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch nur wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind: 1.

2.

3.

Ersatzmitglieder: 4.

5.

6.

Ort, Datum: Unterschrift:
Vorsitzende/r Wahlvorstand

Kontakt:

* nicht Zutreffendes streichen

Beschluss über einheitliche Stimmzettel

wer eine Wahlkarte beantragen kann

bis wann und wo man eine Wahlkarte beantragen kann

bis wann die Wahlkuverts der Wahlkartenwähler beim Wahlvorstand eingelangt sein müssen

Datum und Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlvorstands

ArbeitnehmerInnenverzeichnis

Der oder die BetriebsinhaberIn ist gesetzlich verpflichtet, dem Wahlvorstand das für die Erstellung der WählerInnenliste notwendige Verzeichnis der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen binnen zwei Tagen nach Mitteilung durch den Wahlvorstand zur Verfügung zu stellen (ArbVG § 55 Abs. 3; BRWO § 14 Abs. 1).

Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, die Herausgabe des Verzeichnisses durch das Arbeits- und Sozialgericht zu erzwingen. Auch eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde ist binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem der Wahlvorstand das ArbeitnehmerInnenverzeichnis erhalten sollte, möglich. BetriebsinhaberInnen können dabei mit einer Geldstrafe belegt werden (ArbVG § 160).

Das ArbeitnehmerInnenverzeichnis hat folgende Angaben über die im Betrieb beschäftigten AN zu enthalten (BRWO § 14 Abs. 1):

- » Familien-/Nachname und Vorname,
- » Geburtsdatum,
- » Eintrittsdatum in den Betrieb,
- » AN, die voraussichtlich an der Teilnahme zur Betriebsratswahl verhindert sind (zum Beispiel Karenz, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, Urlaub, Dienstreise, ...), deren Wohnadressen.
- » Angaben über zum Hauptbetrieb gehörende, außerhalb gelegene Arbeitsstätten, Einsatzorte und die dort beschäftigten AN.

Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben ist dem Wahlvorstand Einsicht in die Lohn- und Gehaltsunterlagen sowie in die Arbeitsverträge zu gewähren. Es sind ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (BRWO § 14 Abs. 2).

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Das Formular „WählerInnenliste“ kann auch durch einen EDV-Ausdruck ersetzt werden, wenn dieser die erforderlichen Daten enthält und vom Wahlvorstand unterschrieben ist.

In die WählerInnenliste dürfen nur jene ArbeitnehmerInnen aufgenommen werden, die das aktive Wahlrecht für die Betriebsratswahl besitzen (BRWO § 15 Abs. 1). *Detaillierte Informationen im Kapitel „Wahlrecht“.*

Die WählerInnenliste hat gleichzeitig mit der Kundmachung zur Betriebsratswahl und einem Abdruck der Betriebsratswahlordnung zur Einsicht aufzuliegen. Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin muss Einsicht nehmen können und hat das Recht, beim Wahlvorstand binnen einer Woche nach Aushang der Kundmachung Einspruch zu erheben (BRWO § 15 Abs. 2).

Die Einsprüche werden vom Wahlvorstand überprüft. Sind sie gerechtfertigt, ist die WählerInnenliste richtigzustellen. Einsprüche bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht binnen einer Woche nach dem Auflegen der WählerInnenlisten erfolgen (BRWO § 15 Abs. 3 und Abs. 4).

Fallen dem Wahlvorstand offensichtliche Irrtümer – wie Schreibfehler – auf, kann auch ohne Antrag bis zum Wahltag eine Richtigstellung erfolgen.

Wahlvorschläge zur Betriebsratswahl

Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor dem allenfalls ersten Wahltag schriftlich bei einem Mitglied des Wahlvorstands einzureichen. Der Empfang des Wahlvorschlags unter Angabe der Übergabezeit ist zu bestätigen (ArbVG § 55 Abs. 4; BRWO § 20 Abs. 1).

Bei der Erstellung eines Wahlvorschlags ist **erstens** darauf zu achten, wie viele aktive Betriebsratsmitglieder maximal gewählt werden können. Die Zahl der aktiven Betriebsratsmitglieder bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Betriebs- oder Gruppenversammlung zur Wahl des Wahlvorstands im Betrieb beschäftigten AN (ArbVG § 50; BRWO § 3 Abs. 1).

Zweitens ist zu achten, ob die vorgesehenen Kandidaten und Kandidatinnen das passive Wahlrecht besitzen.

Der Wahlvorschlag soll höchstens doppelt so viele WahlwerberInnen enthalten als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Damit ist gesichert, dass genügend Ersatzbetriebsräte und -rätinnen zur Verfügung stehen. Diese sind im Verzeichnis unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums in der beantragten Reihenfolge einzutragen (BRWO § 20 Abs. 2a).

Neben der Liste der Kandidaten und Kandidatinnen und dem Namen eines/einer Unterzeichnenden, der/die als VertreterIn des Wahlvorschlags gilt, müssen auf dem Wahlvorschlag in Betrieben bis 100 AN doppelt so viele Unterschriften von AN stehen als aktive Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. In Betrieben ab 101 AN ist für je weitere 100 AN, in Betrieben ab 1001 AN für je weitere 400 AN je eine weitere Unterschrift erforderlich (BRWO § 20 Abs. 2).

Unterschriften von WahlwerberInnen werden auf die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nur bis zur Hälfte dieser Zahl angerechnet. Ist diese Hälftezahl keine ganze Zahl, so ist die nächst niedrigere ganze Zahl heranzuziehen (*siehe Liste der Mandatszahlen*).

Es ist zulässig, dass wahlberechtigte AN mehrere Wahlvorschläge durch eine Unterschrift unterstützen.

Es ist auch möglich, dass AN auf zwei Wahlvorschlägen kandidieren. Nur muss er oder sie sich dann entscheiden, für welche Liste er oder sie ein Betriebsratsmandat annimmt, wenn er oder sie auf beiden Wahlvorschlägen gewählt wurde.

Änderungen des Wahlvorschlages (z. B. der Kandidaten und Kandidatinnen) sowie die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen wieder von sämtlichen AN, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterschrieben haben, unterzeichnet sein. Geschieht das nicht, so gilt der Wahlvorschlag in der ursprünglichen Form. Nur der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, WahlwerberInnen von einem Wahlvorschlag zu streichen, wenn ihnen beispielsweise das passive Wahlrecht fehlt oder sie gegen ihren Willen auf den Wahlvorschlag genommen wurden.

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Wahlakt

BR 7

Wahlvorschlag

Betrieb:

(Kurz-)Bezeichnung der Liste:

für die Betriebsratswahl am:

Aufgrund des § 20 BRWO werden für die Wahl des ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen* Betriebsrates nachstehende WahlwerberInnen vorgeschlagen:

	Zuname	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			

Als VertreterIn des Wahlvorschlages gilt:

Unterschriften:

Ort, Datum:

* nicht Zutreffendes streichen

Mai 2018

Beim Auflegen beziehungsweise Anschlagen der Wahlvorschläge hat der Wahlvorstand ebenfalls darauf zu achten, dass alle wahlberechtigten AN in diese Einsicht nehmen können. Wiederum: Baustellen, Filialen usw. nicht vergessen!

Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge:
spätestens **zwei Wochen** vor der Betriebsratswahl



ACHTUNG!

Ende der Änderungsfrist (bzw. der Frist für das Zurückziehen von Wahlvorschlägen) ist **spätestens ab Ablauf des 12. Tages** vor Beginn der Wahlhandlung.

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Mandatsermittlung (ArbVG § 50; BRWO § 2)

Im Betrieb beschäftigte wahlberechtigte AN	Zu wählende Betriebsratsmitglieder	Erforderliche Unterstützungsunterschriften	Anrechenbare Unterstützungsunterschriften von WahlwerberInnen
5–9	1	2	1
10–19	2	4	2
20–50	3	6	3
51–100	4	8	4
101–200	5	9	4
201–300	6	10	5
301–400	7	11	5
401–500	8	12	6
501–600	9	13	6
601–700	10	14	7
701–800	11	15	7
801–900	12	16	8
901–1000	13	17	8
1001–1400	14	18	9
1401–1800	15	19	9
1801–2200	16	20	10
2201–2600	17	21	10
2601–3000	18	22	11
3001–3400	19	23	11
3401–3800	20	24	12
3801–4200	21	25	12
4201–4600	22	26	13
4601–5000	23	27	13

Stimmzettel

Einheitlicher Stimmzettel

Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassene Wahlvorschläge in einer vom Wahlvorstand zu beschließenden Reihenfolge zu enthalten hat (ArbVG § 56 Abs. 2; BRWO § 21a Abs. 1).

Obwohl es keine Angaben über die Reihenfolge gibt, ist Willkür des Wahlvorstandes sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers. Das heißt, man sollte sich zum Beispiel nach den Erfolgen der letzten Wahl orientieren. Bei einer Erstwahl könnte nach dem Einlangen der Listen bei Gleichzeitigkeit nach dem Alphabet gereiht werden.

Gestaltung

- » Die **Größe** ist unter Beachtung der Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge festzulegen (BRWO § 21a Abs. 2).
- » Er hat ein einheitliches **Schriftbild** ohne Unterschied in der **Farbgebung** aufzuweisen (BRWO § 21a Abs. 3).
- » Alle zugelassenen Wahlvorschläge sollen in gleicher Weise aufscheinen und den gleichen Raum zur Verfügung haben, damit keine Bevorzugung eines Wahlvorschlages daraus hervorgeht.
- » Neben jedem Wahlvorschlag hat in angemessenem Abstand ein Kreis aufzuscheinen.
- » Die Wahlvorschläge sind unter der Vorschlagsbezeichnung, allenfalls einschließlich einer Kurzbezeichnung, auf dem Stimmzettel anzuführen (BRWO § 21a Abs. 4).

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Für die gewählte Liste im Kreis ein ✕ einsetzen.	Kurz- bezeichnung	Listenname
<input type="radio"/>		

Ausnahmen von der Verwendung des einheitlichen Stimmzettels

Vom einheitlichen Stimmzettel kann abgegangen werden (ArbVG § 56 Abs. 4; BRWO § 35a Abs. 1),

- » in Betrieben oder ArbeitnehmerInnengruppen, in denen erstmalig ein Betriebsrat gewählt wird. Auch dann, wenn in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der Wahl des Wahlvorstandes kein funktionsfähiger Betriebsrat bestanden hat.
- » in Betrieben oder ArbeitnehmerInnengruppen, in denen nicht mehr als 150 AN wahlberechtigt sind.

Dies hat der Wahlvorstand ausdrücklich zu beschließen. Fehlt dieser Beschluss und ist kein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt, so stellt dies trotz Vorliegens

einer der beiden Ausnahmerebestimmungen einen Anfechtungsgrund dar. Dieser Anfechtungsgrund kann unabhängig davon, ob der Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte, geltend gemacht werden (ArbVG § 59 Abs. 1; BRWO § 35a Abs. 2).

Der Beschluss ist auch im Punkt 8 der Wahlkundmachung (BR 4) bekanntzugeben.

Wird trotz eines aufgelegten einheitlichen Stimmzettels mittels anderer Stimmzettel, z. B. von Fraktionen oder einem leeren Stimmzettel abgestimmt, liegt kein Anfechtungsgrund vor, außer der Stimmzettel steht in einem auffallenden Missverhältnis zu dem in der Kundmachung verlautbartem Ausmaß.

Wahlkarten

Haben wahlberechtigte AN durch Abwesenheit am Tag der Betriebsratswahl (Dienstreise, Urlaub, Krankheit usw.) nicht die Möglichkeit, von ihrem persönlichen Stimmrecht Gebrauch zu machen, können diese durch briefliche Stimmabgabe mit der Wahlkarte an der Betriebsratswahl teilnehmen (ArbVG § 56 Abs. 3; BRWO §§ 5, 22).

Die Ausstellung der Wahlkarten ist Aufgabe des Wahlvorstands.

Die Ausstellung einer Wahlkarte ist beim Wahlvorstand zu beantragen. Dieser hat die Anträge bis spätestens acht Tage vor der Betriebsratswahl entgegenzunehmen (BRWO § 22 Abs. 1).

Die Ausstellung von Wahlkarten kann beantragen:

- » der/die Wahlberechtigte;
- » eine der wahlwerbenden Gruppen.

Erfährt der Wahlvorstand, dass Wahlberechtigte aus maßgeblichen Gründen ihre Stimme nicht persönlich abgeben können, hat er von sich aus tätig zu werden

und eine Wahlkarte auszustellen. Eine Verletzung dieser Pflicht könnte unter Umständen zu einer Wahlanfechtung führen.

Die Entscheidung über die Anträge zur Ausstellung einer Wahlkarte hat der Wahlvorstand bis spätestens sieben Tage vor der Wahl zu treffen.

Jede der wahlwerbenden Gruppen hat das Recht, einen/eine BeobachterIn zu dieser Sitzung zu entsenden. Sie sind spätestens einen Tag vorher zu verständigen (BRWO § 22 Abs. 2).

Verzeichnis der WahlkartenwählerInnen

Nach Entscheidung über die Anträge muss der Wahlvorstand ein Verzeichnis anlegen. Einzutragen ist (BRWO § 22 Abs. 3)

- » der Familienname,
- » der Vorname,
- » die Anschrift des Aufenthaltsorts des Wählers oder der Wählerin,
- » der Grund der Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe teilzunehmen,
- » das Ausstellungsdatum der Wahlkarte.

Die WahlkartenwählerInnen sind in der WählerInnenliste besonders zu kennzeichnen, z. B. mit den Buchstaben „WK“ in der Spalte „Anmerkung“ (BRWO § 22 Abs. 4).

Wahlakt

BR 8

Verzeichnis der WahlkartenwählerInnen

der bei der Wahl des ArbeiterInnen*-/Angestellten*-/Gemeinsamen* Betriebsrates

am	im Betrieb
----	------------

zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten.

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

Fortl. Zahl	Zuname	Vorname	Fortl. Zahl der WählerInnenliste	ausgestellt am
Anschrift am Aufenthaltsort			Grund der Verhinderung/Anmerkung	

* nicht Zutreffendes streichen

Ausstellung der Wahlkarten und Übermittlung der zur Stimmabgabe notwendigen Unterlagen

Der Wahlvorstand hat WahlkartenwählerInnen spätestens sechs Tage vor der Betriebsratswahl die nötigen Unterlagen nachweislich zu übermitteln (BRWO § 22 Abs. 5). Dies ist möglich durch

- » eine eingeschriebene Briefsendung oder
- » persönliche Übergabe mit Nachweis.

Zu übermitteln sind:

- » die ausgefüllte Wahlkarte (kann auch ein bedrucktes Kuvert sein);
- » ein frankierter Briefumschlag, der an den Wahlvorstand adressiert ist;
- » ein leeres Wahlkuvert für den Stimmzettel (ein undurchsichtiges Kuvert in gleicher Farbe und Form wie für die persönliche Stimmabgabe);
- » der Stimmzettel;
- » – der einheitliche Stimmzettel oder
- » – oder ein leerer Stimmzettel, wenn kein einheitlicher aufgelegt wurde
- » ein Brief zur Information des Wählers oder der Wählerin, was bei der brieflichen Stimmabgabe mit Wahlkarte alles zu beachten ist. Bei Verwendung des Vordrucks **Wahlkarte BR 9** kann dieser Brief entfallen.

Wahlakt

BR 9

Wahlkarte	
WahlkartenwählerIn:	
Name: WählerInnennummer:	
Anschrift:	
Vorgehensweise bei der Wahl:	Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgehändigt wurde, sind zur persönlichen Stimmabgabe nur zugelassen, wenn sie diese dem Wahlvorstand (Wahlkommission) übergeben.
<ol style="list-style-type: none">1) Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen2) Wahlkuvert verschließen (Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf es keinerlei Aufschrift tragen und NUR den Stimmzettel enthalten!)3) Verschlossenes Wahlkuvert und diese Wahlkarte in das vom Wahlvorstand ausgehändigte, adressierte und frankierte Retourkuvert legen4) Retourkuvert verschließen5) Verschlossenes Retourkuvert zeitgerecht per Post versenden, dass es bis um Uhr (Ende der Wahlzeit) beim Wahlvorstand einlangt	
..... Unterschrift Wahlvorstand	

Mai 2018

Wahlkarte (BRWO § 25 Abs. 1)

ACHTUNG!

Die Rücksendung der Wahlkarten und des Wahlkuverts mit dem Stimmzettel muss unbedingt auf dem Postweg erfolgen.

Hinweise zur Kandidatur

Schutz der WahlwerberInnen

WahlwerberInnen genießen den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz, sobald ihre Absicht zu kandidieren offenkundig wird. Im Zeitraum von der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl.

Dies wird zum Beispiel offenkundig, wenn AN sich mit anderen AN des Betriebs wegen der Aufstellung eines Wahlvorschlags besprechen oder sich um Unterstützungsunterschriften bewerben.

Kommt der Wahlwerber/die Wahlwerberin trotz seines/ihres Bemühens auf keine wahlwerbende Liste, endet sein/ihr Schutz bereits zu dem Zeitpunkt, an dem die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu Ende geht.

Erstellung einer Kandidatenliste

Es ist auch eine Aufgabe für einen bestehenden Betriebsrat, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für eine Betriebsratswahl zu finden. Dabei könnten folgende Punkte hilfreich sein:

- » 1. Zeigt die Kollegin oder der Kollege Interesse am gewerkschaftlichen Leben und an der Arbeit der betrieblichen Interessenvertretung?
- » 2. Hat er oder sie die Anerkennung der Kollegenschaft?
- » 3. Ist er oder sie belastbar, das heißt, steht er oder sie Konflikte mit dem AG leichter durch als andere?

In dieser Hinsicht geeignete Kolleginnen und Kollegen sollten rechtzeitig in die gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb eingebunden und damit bei der Belegschaft bekanntgemacht werden.

Erstellung eines Wahlvorschlags durch Vorwahl

Handelt es sich um einen größeren Betrieb und sind mehr Kolleginnen oder Kollegen an einem Betriebsratsmandat interessiert als Mandate zu vergeben sind, ist es vorteilhaft, eine Vorwahl durchzuführen.

Wahlberechtigt zu dieser Vorwahl sollen alle AN sein, die auch das aktive Wahlrecht besitzen, das heißt zur Betriebsratswahl wahlberechtigt sind.

Bei einer Fraktionsliste werden natürlich nur jene AN in die Vorwahlen einbezogen werden, die der Fraktion angehören.

Der Termin der Vorwahl soll so angesetzt sein, dass das Ergebnis rechtzeitig vorliegt, also vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge beim Wahlvorstand.

Durchführungsvariante A:

Am besten wird eine Vorwahl durchgeführt, wenn die Namen jener Kandidaten und Kandidatinnen, die Interesse an einem Betriebsratsmandat haben, aufgelistet werden. Diese Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen wird vervielfältigt und den wahlberechtigten AN zur Verfügung gestellt. Nun kann die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen durch **Anstreichen** erfolgen.

Höchstens so viele wie aktive Mandate und Ersatzmandate zusammen zu vergeben sind: Sind in einem Betrieb zum Beispiel sechs aktive Betriebsratsmitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag maximal zwölf Namen enthalten.

Durchführungsvariante B:

Die Vorwahl kann auch so durchgeführt werden, dass die Kolleginnen und Kollegen jene Kandidaten und Kandidatinnen **streichen**, denen sie ihre Stimme nicht geben wollen.

Um bei dem Beispiel zu bleiben, sollen wieder von den auf der Vorwahlliste angeführten Namen zwölf Namen übrig bleiben.

Diejenigen – in unserem Beispiel zwölf Kolleginnen und Kollegen –, die nach dieser Vorwahl Variante A oder B die meisten Stimmen auf sich vereinen, werden dann als Kandidat oder Kandidatin auf den einzureichenden Wahlvorschlag gesetzt.

Durchführungsvariante C:

Man kann auch so vorgehen, dass die wahlberechtigten AN die Namen von so vielen Kolleginnen oder Kollegen auf einen Zettel schreiben als auf dem Wahlvorschlag maximal stehen dürfen (es dürfen auch weniger Namen sein, aber nicht mehr!). In unserem Beispiel wären das zwölf Namen oder weniger. Die Auszählung erfolgt wieder genauso wie oben beschrieben.

Bei dieser Art von Vorwahl besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Stimmen auf eine Vielzahl von AN fallen und somit die Aufstellung für die Betriebsratswahl nicht eindeutig den Wunsch der Mehrheit wiedergibt. Außerdem passiert es in diesem Fall oft, dass gewählte Kolleginnen oder Kollegen gar nicht für den Betriebsrat kandidieren wollen.

Die Vorwahl hat keine gesetzliche Grundlage

Durch eine Vorwahl kann nicht verhindert werden, dass zur Betriebsratswahl auch andere Wahlvorschläge eingebracht werden.

Auf alle Fälle soll aber eine Vorwahl, genauso wie die Betriebsratswahl, immer als geheime Wahl erfolgen.

Die Wahlhandlung – die Stimmabgabe am Wahltag

Vor der Wahlhandlung

Die Betriebsratswahl soll terminlich so angesetzt sein, dass die AN des Betriebes die Möglichkeit haben, während der Arbeitszeit ihre Stimme abzugeben. Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll spätestens vier Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstands abgeschlossen sein (BRWO § 16 Abs. 1).

Bei Notwendigkeit können auch mehrere Wahltage angesetzt werden.

Der Ort der Wahlhandlung, also das Wahllokal, sollte allen AN bekannt und während der Arbeitszeit erreichbar sein (BRWO § 16 Abs. 2).

Auf Baustellen oder in Filialen usw. können zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden. Um hier die Stimmabgabe zu leiten und zu überwachen müssen entsprechende **Wahlkommissionen** eingesetzt werden.

Ausstattung des Wahllokals

Die Wahlzelle

- » ist auszustatten mit einem Tisch und einem Sessel, eventuell mit einem Stehpult und
- » Schreibmaterial.
- » Die Wahlzelle hat ausreichend beleuchtet zu sein.
- » Sie soll ausreichend Sichtschutz gewähren, damit die WählerInnen den Stimmzettel unbeobachtet von allen anderen Personen im Raum ausfüllen und in das Wahlkuvert stecken können.
- » In der Wahlzelle haben alle kandidierenden Wahlvorschläge mit Bezeichnung und vollständiger Kandidatenliste aufzuliegen.
- » Bei Bedarf können auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden.

Einrichtung des Wahllokals

- » **Eine** Wahlurne pro Wahllokal, die verschlossen beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes (der Wahlkommission) aufzustellen ist. Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Wahlhandlung davon zu überzeugen, dass die Urne **leer** ist (BRWO § 24 Abs. 1).
- » Ausreichend Tische und Stühle für den Wahlvorstand und die Wahlzeugen.
- » Alle bereits veröffentlichten Wahlakten, angefangen von der Kundmachung sowie die bereits eingegangenen Kuverts der WahlkartenwählerInnen, sollen bereitliegen,
- » ebenso die während der Wahlhandlung und der Abschlussbehandlung auszufüllenden Formulare.

Wahlkommissionen

Wahlkommissionen sind zu bilden, wenn die Betriebsratswahl gleichzeitig an mehreren Orten stattfindet.

Jede Wahlkommission besteht aus drei AN, die das aktive Wahlrecht besitzen. Sie werden vom Wahlvorstand ernannt, der auch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bestellt (BRWO § 18 Abs. 2).

Die Wahlkommission hat bezüglich der Stimmabgabe die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie der Wahlvorstand (BRWO § 18 Abs. 3). Ihre Tätigkeit beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die Übernahme der abgegebenen Stimmen, die Versiegelung der Wahlurne nach Stimmabgabe und die Übergabe der Wahlurne und der Wahlakten an den Wahlvorstand (BRWO § 26 Abs. 3).

Gibt es mehrere Wahlkommissionen in einem Betrieb, ist Sorge zu tragen, dass es zu keiner doppelten Stimmabgabe kommt. Weiters müssen die WählerInnen über den zur Stimmabgabe vorgesehenen Wahlort informiert werden.

Die Anzahl der Wahlkuverts kann nach Übergabe durch die Kommission mit der fortlaufenden Zahl im Abstimmungsverzeichnis verglichen werden, um einen Schreibfehler einer Kommission noch zu korrigieren. Um das geheime Wahlrecht sicherzustellen, sind anschließend die ungeöffneten Wahlkuverts in die noch nicht geleerte Wahlurne des Wahlvorstandes zu legen.

Alle weiteren Tätigkeiten, einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses, hat der Wahlvorstand selbst vorzunehmen.

Wahlzeugen

Jede kandidierende Gruppe kann beim Wahlvorstand und bei jeder Wahlkommission WahlzeugInnen als BeobachterInnen nominieren – höchstens zwei wahlberechtigte AN pro Wahlort. Die Bestellung erfolgt durch den Wahlvorstand (BRWO § 23).

Als Wahlzeuge/Wahlzeugin können auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der AN namhaft gemacht werden.

Den WahlzeugInnen steht das Recht zu, die Wahlhandlung zu beobachten, sie dürfen aber auf deren Ablauf keinen Einfluss nehmen. Der Wahlvorstand muss ihre Kritik und ihre Anregungen nicht berücksichtigen. Allein durch ihre Anwesenheit garantieren sie aber eine verstärkte demokratische Kontrolle der Wahlhandlung.

Aufgabenverteilung beim Wahlvorgang

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands oder der Wahlkommission sollen wie folgt aufgeteilt werden:

Vorsitzende/r:

- » Übergabe des Stimmzettels und des leeren Wahlkuverts;
- » Übernahme der geschlossenen Kuverts;
- » Einwerfen der Kuverts in die Urne.

Mitglied 2:

- » Führen der WählerInnenliste.

Mitglied 3:

- » Führen des Abstimmungsverzeichnisses.

Schon während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses sollten Protokollnotizen gemacht werden. Dies erleichtert die spätere Verfassung der Niederschrift zum Wahlprotokoll.

Ablauf der Wahlhandlung

Die Wahl des Betriebsrats wird, mit Ausnahme der zugelassenen WahlkartenwählerInnen, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Jeder Wähler/jede Wählerin hat nur 1 Stimme (BRWO § 24 Abs. 2).

Persönliche Stimmabgabe

- » Der Wähler/Die Wählerin ist von der Wahlkommission nach seinem/ihrem Namen zu fragen, um ihn mit der WählerInnenliste zu vergleichen und in das Abstimmungsverzeichnis eintragen zu können (BRWO § 24 Abs. 3).
- » Entstehen Zweifel über seine/ihre Identität, so hat er/sie sich mittels einer Urkunde (Ausweis) oder durch Zeugen auszuweisen. Kann er/sie das nicht, darf er/sie an der Wahl nicht teilnehmen (BRWO § 24 Abs. 4).
- » Es folgt die Übergabe des Stimmzettels durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kommission und die Aufforderung zum Betreten der Wahlzelle (BRWO § 24 Abs. 3).
- » In der Wahlzelle füllt der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel aus, legt ihn in das Wahlkuvert und verschließt dieses. Dann erst verlässt er/sie die Wahlzelle und übergibt das Kuvert dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kommission.
- » Der oder die Vorsitzende nimmt das Wahlkuvert entgegen und wirft es ungeöffnet in die Wahlurne.
- » Ist die Wahl vollzogen, wird der Name des Wählers oder der Wählerin in der WählerInnenliste abgehakt.
- » Der Familien- und Vorname des Wählers/der Wählerin sowie die laufende Nummer aus dem WählerInnenverzeichnis werden in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- » Bei persönlicher Stimmabgabe von **WahlkartenwählerInnen** ist zusätzlich „WahlkartenwählerIn“ oder einfach „WK“ zu vermerken.
- » Die Wahlakten werden den Wahlakten beigelegt.

- » Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson bei der Wahl helfen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Wahlvorstand. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson muss in der Niederschrift über die Vorgänge der Wahl (BR 10) vermerkt werden.

Stimmabgabe durch Briefwahl

Die eingelangten Briefumschläge mit den Wahlkarten und den Wahlkuverts dürfen nicht vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal geöffnet werden, andererseits müssen alle rechtzeitig bis zum Schließen des Wahllokals eingelangten Stimmen von WahlkartenwählerInnen spätestens vor Beginn der Stimmauszählung in die Urne geworfen werden (BRWO § 25 Abs. 2).

Auf den beim Wahlvorstand eingelangten Briefumschlägen sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Der/Die Vorsitzende hat sie bis zu ihrer Öffnung unter Verschluss aufzubewahren (BRWO § 25 Abs. 3).

Die Stimmabgabe mit Wahlkarten geht dann folgendermaßen vor sich (BRWO § 25 Abs. 4):

- » Die Briefumschläge werden geöffnet.
- » Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Briefumschläge eine gültige Wahlkarte und ein verschlossenes Wahlkuvert enthalten.
- » Liegt eine gültige Wahlkarte und ein verschlossenes Wahlkuvert bei, ist dies in dem vom Wahlvorstand angelegten „Verzeichnis der WahlkartenwählerInnen“ zu vermerken.
- » Die ungeöffneten Wahlkuverts werden in die Wahlurne geworfen.
- » Die Stimmabgabe des Wahlkartenwählers oder der Wahlkartenwählerin wird, einschließlich der fortlaufenden Nummer aus dem WählerInnenverzeichnis, im Abstimmungsverzeichnis vermerkt. Samt dem Zusatzvermerk „WahlkartenwählerIn“ oder kurz WK.
- » Die Wahlkarten sind zu den Wahlakten zu geben.

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Liegt keine gültige Wahlkarte bei

- » ist auf dem Wahlkuvert, **nicht auf dem Briefumschlag**, anzumerken „ohne Wahlkarte eingelangt“.
- » Das so gekennzeichnete Wahlkuvert wird den Wahlakten beigelegt und nicht in die Urne geworfen (Stimme ungültig).
- » Vermerk dieses Vorgangs im Wahlprotokoll.

Liegt kein verschlossenes Wahlkuvert bei

- » wird die Wahlkarte mit dem entsprechenden Vermerk zu den Wahlakten gelegt und der Vorgang wiederum im Wahlprotokoll vermerkt.

Der Wahlvorstand notiert auf **zu spät**, nach dem Ende der Wahlzeit, eingelangten Briefumschlägen das Datum und die Uhrzeit des Einlangens und nimmt sie ebenfalls – ungeöffnet – in die Wahlakten auf.

Treffen Briefumschläge von WahlkartenwählerInnen erst ein, wenn die Wahlakten schon versiegelt sind, kann der Wahlvorstand zusammentreten, das Kuvert mit den Wahlakten öffnen, die Briefumschläge beilegen und diese Handlung zusätzlich protokollieren. Dann sind die Wahlakten neu zu versiegeln.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Der Ablauf (BRWO § 26 Abs. 2)

- » Mischen der in den Wahlurnen befindlichen Wahlkuverts.
- » Entleeren der Wahlurnen.
- » Zählen der abgegebenen Wahlkuverts und Feststellung, ob deren Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten WählerInnen und mit der Zahl der abgehakten WählerInnen auf der WählerInnenliste übereinstimmt.

- » Ist dies nicht der Fall, so muss nach der Ursache der Differenz geforscht werden. Das Ergebnis dieser Nachforschung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- » Öffnen der Wahlkuverts.
- » Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel.
- » Feststellung der Anzahl der ungültigen Stimmen und Sortieren nach der Art der Ungültigkeit, wobei diese mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.
- » Auszählung der gültigen Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses.

Hat nur **ein Wahlvorschlag** kandidiert (ArbVG § 51 Abs. 3; BRWO § 29 Abs. 1)

- » ist festzustellen, ob dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wurden z. B. 100 Stimmen abgegeben, müssen 51 Stimmen auf diesen Wahlvorschlag entfallen.

Haben **mehrere Wahlvorschläge** kandidiert

- » sind die gültigen Stimmen, nach den Wahlvorschlägen für die sie abgegeben wurden, zu ordnen;
- » ist die der Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen;
- » list das Wahlergebniss anhand der dafür vorgeschriebenen Regeln zu berechnen.

Es erfolgt die Feststellung des **vorläufigen Endergebnisses** der Wahl.

Vorläufig deshalb, weil noch eine dreitägige Frist besteht, in der die Gewählten mitteilen können, ob sie die Wahl annehmen oder nicht, bzw. für welche Liste sie ein Mandat annehmen wollen, wenn sie auf mehr als einer Liste kandidiert haben.

Gültigkeit und Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen

Gültig ist eine Stimme nur dann, wenn aus dem Stimmzettel klar hervorgeht, dass der Wähler oder die Wählerin gültig wählen wollte und für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entschieden hat (BRWO § 24 Abs. 5a). Der WählerInnenwille kann

- » durch Ankreuzen des vorgesehenen Kreises,
- » durch Unterstreichen des gewünschten Wahlvorschlages
- » durch Streichen der übrigen Wahlvorschläge
- » durch Angabe von WahlwerberInnen

ersichtlich gemacht werden.

Im Zweifelsfall hat der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit einer Stimme abzustimmen.

Ungültig ist der Stimmzettel, wenn

- » kein Wahlvorschlag oder kein Wahlwerber/keine Wahlwerberin eindeutig bezeichnet wurde (BRWO § 24 Abs. 6);
- » zwei oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet oder bezeichnet wurden (BRWO § 24 Abs. 5);
- » der Stimmzettel so beschädigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchen Wahlvorschlag der Wähler/die Wählerin wählen wollte (BRWO § 24 Abs. 6);
- » aus der vom Wähler/von der Wählerin angebrachten Kennzeichnung bzw. Bezeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlvorschlag der Wähler/die Wählerin wählen wollte;
- » der Stimmzettel unterschrieben ist;
- » ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten (BRWO § 24 Abs. 7).

Leere Wahlkuverts gelten als ungültige Stimmabgabe (BRWO § 24 Abs. 8).

Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf denselben Wahlvorschlag lauten, so zählen sie als **eine** gültige Stimme.

Berechnung des Wahlergebnisses

Liegen mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, wird die Zahl der auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenden Betriebsratsmandate mit Hilfe einer Wahlzahl ermittelt. Die Betriebsratswahlordnung gibt genau an, wie diese zu berechnen ist (ArbVG § 51 Abs. 2; BRWO § 27 Abs. 1).

Die Berechnung der Wahlzahl beziehungsweise der zustehenden Mandate geht in folgenden Schritten vor sich:

Musterbeispiel

1. Feststellen der insgesamt **zu vergebenden Mandate:**

Mandate 4

2. **Ordnen** der Zahlen der abgegebenen Stimmen **pro Wahlvorschlag nach ihrer Größe:**

Wahlvorschlag	A	B	C
Gültige Stimmen	24	18	12

3. **Jede dieser Zahlen** wird halbiert, dann gedrittelt usw. (die **Teilung** erfolgt so lange, bis in jeder Kolonne so viele Zahlen stehen, wie es für den nächsten Berechnungsschritt notwendig ist):

$\frac{1}{2}$ von 24, 18, 12: 12 9 6

$\frac{1}{3}$ von 24, 18, 12: 8 6 4

4. **Alle Zahlen** werden nun **nach ihrer Größe gereiht:**

24	18	12	12	9	8	6	6	4
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

5. Nun wird die **Reihe nach der Zahl der zu vergebenden Betriebsratsmandate abgezählt**: bei 5 Mandaten wäre die fünftgrößte Zahl die Wahlzahl, in unserem Beispiel ist es die viertgrößte Zahl:

Wahlzahl: 12 – da 4 Mandate zu vergeben sind

6. Nun wird die **Stimmenzahl**, die jeder Wahlvorschlag erhalten hat, durch die Wahlzahl **dividiert**. Das **Ergebnis** ist die **Mandatsverteilung**.

Wahlv.	Stm.	WZ	Mandate
A	24	: 12	= 2
B	18	: 12	= 1
C	12	: 12	= 1

In der Praxis kann es vorkommen, dass die Divisionen nicht so glatt ausgehen wie in unserem Musterbeispiel. Die Wahlzahl kann also Dezimalstellen haben. Diese müssen dann berücksichtigt werden, wenn anderenfalls mehr Mandate errechnet werden, als zu vergeben sind. Auch können mehrere gleiche Zahlen herauskommen. Für alle diese Fälle gibt es Berechnungsregeln, die mit Hilfe der folgenden vier Beispiele erklärt werden sollen (BRWO § 27 Abs. 2).

Beispiel 1:

Die Wahlzahl ist eine ganze Zahl und kommt nur einmal vor.

Die Zahl der im Betrieb (in der AN-Gruppe)

Beschäftigten beträgt:

348 Arbeitnehmer

Daher sind zu besetzen:

7 BR-Mandate

Bei der Betriebsratswahl wurden insgesamt
abgegeben:

340 gültige Stimmen

Davon entfielen auf	Wahlvorschlag A	210 Stimmen
	Wahlvorschlag B	112 Stimmen
	Wahlvorschlag C	18 Stimmen

Nun wird die Wahlzahl ermittelt, indem die drei Zahlen A, B, C nach ihrer Größe gereiht nebeneinandergeschrieben und dann jeweils halbiert, gedrittelt usw. werden. Es ergibt sich folgendes Bild:

	A		B		C
Stimmzahl:	210	1.	112	2.	18
$\frac{1}{2}$ der Stimmzahl:	105	3.	56	5.	9
$\frac{1}{3}$ der Stimmzahl:	70	4.	37	5.	6
$\frac{1}{4}$ der Stimmzahl:	52	6.	28	5.	4
$\frac{1}{5}$ der Stimmzahl:	42	7.			
$\frac{1}{6}$ der Stimmzahl:	35				

Als **Wahlzahl** gilt bei 7 zu vergebenden Mandaten die siebentgrößte der so angeschriebenen Zahlen, also die Zahl **42**.

Nun werden die für die Wahlvorschläge A, B, C jeweils abgegebenen Stimmen durch die Wahlzahl 42 dividiert.

Es entfallen also

auf den Wahlvorschlag A	$210 : 42 =$	5 Mandate
auf den Wahlvorschlag B	$112 : 42 =$	2 Mandate
auf den Wahlvorschlag C	$18 : 42 =$	0 Mandate = kein Mandat

insgesamt	$112 : 42 =$	7 Mandate
-----------	--------------	------------------

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Beispiel 2:

Die Berechnung ohne Berücksichtigung der Dezimalzahlen bringt ein unbrauchbares Ergebnis, weshalb die Wahlzahl mit Dezimalstellen errechnet werden muss.

Die Zahl der im Betrieb (in der AN-Gruppe)
Beschäftigten beträgt: 199 Arbeitnehmer

Daher sind zu besetzen: 5 BR-Mandate

Bei der Betriebsratswahl wurden insgesamt 184 gültige Stimmen abgegeben:

Davon entfielen auf	Wahlvorschlag A	106 Stimmen
	Wahlvorschlag B	52 Stimmen
	Wahlvorschlag C	26 Stimmen

Nun wird wieder die Wahlzahl ermittelt, indem die drei Zahlen A, B, C nach ihrer Größe gereiht nebeneinandergeschrieben und dann jeweils halbiert, gedrittelt usw. werden. Es ergibt sich folgendes Bild:

	A		B		C
Stimmenzahl:	106	1.	52	3.	26 5.
$\frac{1}{2}$ der Stimmenzahl:	53	2.	26		13
$\frac{1}{3}$ der Stimmenzahl:	35	4.	17		8
$\frac{1}{4}$ der Stimmenzahl:	26		13		6

Hier **wäre** also die 5. Zahl die Wahlzahl, da 5 Mandate zu vergeben sind. Damit heißt die **Wahlzahl 26**.

Nun werden die für die drei Wahlvorschläge A, B, C jeweils abgegebenen Stimmen durch die Zahl 26 dividiert. Dabei ergibt sich folgende Mandatsverteilung:

Es entfallen also

auf den Wahlvorschlag A	$106 : 26 = 4$ Mandate
auf den Wahlvorschlag B	$52 : 26 = 2$ Mandate
auf den Wahlvorschlag C	$26 : 26 = 1$ Mandat

insgesamt	7 Mandate = um 2 Mandate zuviel
-----------	---

- » Da erstens **nur 5 Mandate** zu vergeben sind
- » und zweitens die **ohne** Berücksichtigung der sich eventuell ergebenden **Dezimalzahl** errechnete **Wahlzahl 26** als Gesamtzahl oder Teilzahl **in allen drei Wahlvorschlägen** aufscheint, muss nun die Wahlzahl auf Dezimalstellen genau errechnet werden:

A	B	C
106	52	26
$\frac{1}{4} = 26,50$ 5.	$\frac{1}{2} = 26,00$	$1 = 26,00$

Die fünfgrößte der angeschriebenen Teilzahlen ist also nicht 26, sondern 26,50 (106, 53, 52, 35, 26,5 ...).

Daher lautet die genaue Wahlzahl **26,50**.
und es entfallen

auf den Wahlvorschlag A	$106 : 26,50 = 4$ Mandate
auf den Wahlvorschlag B	$52 : 26,50 = 1$ Mandat
auf den Wahlvorschlag C	$26 : 26,50 = 0$ Mandate = kein Mandat

insgesamt	5 Mandate
-----------	------------------

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Beispiel 3:

Haben sich bei der Errechnung der Wahlzahl mehrere gleiche Zahlen ergeben, dann werden diese, so oft sie vorhanden sind, bei der Reihung gezählt (in diesem Beispiel tritt zudem der Fall ein, dass das Los entscheiden muss, welche Liste ein Mandat weniger bekommt).

Die Zahl der im Betrieb (in der AN-Gruppe)

Beschäftigten beträgt: 192 Arbeitnehmer

Daher sind zu besetzen: 5 BR-Mandate

Bei der Betriebsratswahl wurden insgesamt 184 gültige Stimmen abgegeben:

Davon entfielen auf	Wahlvorschlag A	106 Stimmen
	Wahlvorschlag B	53 Stimmen
	Wahlvorschlag C	25 Stimmen

Nach der Teilung der Stimmenzahlen ergibt sich folgende Reihung:

	A	B	C
Stimmenzahl:	106	53	25
$\frac{1}{2}$ der Stimmenzahl:	53	26 (,5)	12
$\frac{1}{3}$ der Stimmenzahl:	35	17	8
$\frac{1}{4}$ der Stimmenzahl:	26 (,5)	13	6

Die **Wahlzahl** ist also

ohne Dezimalstellen: 26

mit Dezimalstellen: 26,50

Daher würden entfallen

auf den Wahlvorschlag A	$106 : 26,50 = 4 \text{ Mandate}$
auf den Wahlvorschlag B	$53 : 26,50 = 2 \text{ Mandate}$
auf den Wahlvorschlag C	$25 : 26,50 = 0 \text{ Mandat} = \text{kein Mandat}$

insgesamt	6 Mandate = um 1 Mandat zuviel
-----------	--

Hier muss nun das **Los entscheiden, ob Wahlvorschlag A oder Wahlvorschlag B ein Mandat verliert.**

Ergibt auch eine auf Dezimalstellen genau berechnete Wahlzahl mehr Mandate als zu vergeben sind, und haben mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedsstelle, so entscheidet das Los, welche Liste ein Mandat weniger bekommt (siehe nächstes Beispiel; BRWO § 27 Abs. 2).

Beispiel 4:

Ab drei Wahlvorschlägen kann (ergibt eine auf Dezimalstellen genau berechnete Wahlzahl mehr Mandate, als zu vergeben sind) ein unterschiedlicher Anspruch auf das Mandat entstehen..

Die Zahl der im Betrieb (in der AN-Gruppe)
Beschäftigten beträgt: 178 Arbeitnehmer

Daher sind zu besetzen: 5 BR-Mandate

Bei der Betriebsratswahl wurden insgesamt 157 gültige Stimmen
abgegeben:

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Davon entfielen auf	Wahlvorschlag A	96 Stimmen
	Wahlvorschlag B	46 Stimmen
	Wahlvorschlag C	42 Stimmen

Nach der Teilung der Stimmzahlen ergibt sich folgende Reihung:

	A	B	C
Stimmzahl:	69	46	42
$\frac{1}{2}$ der Stimmzahl:	34,5	23	21
$\frac{1}{3}$ der Stimmzahl:	23	15,33	14

Die **Wahlzahl** ist also **23**.

Daher würden entfallen

auf den Wahlvorschlag A	$96 : 23 = 3$ Mandate
auf den Wahlvorschlag B	$46 : 23 = 2$ Mandate
auf den Wahlvorschlag C	$42 : 23 = 1$ Mandat

insgesamt **6 Mandate**
= um **1 Mandat** zuviel

Da bei Wahlvorschlag A und bei Wahlvorschlag B keine, aber bei Wahlvorschlag C 19 Reststimmen nach Abzug der Mandate mal der Wahlzahl von der Stimmzahl verbleiben, hat dieser Wahlvorschlag den meisten Anspruch auf das Mandat.

Wahlvorschlag A:	$69 \text{ Stimmen} - (3 \text{ Mandate} \times 23) = 0 \text{ Reststimmen}$
Wahlvorschlag B:	$46 \text{ Stimmen} - (2 \text{ Mandate} \times 23) = 0 \text{ Reststimmen}$
Wahlvorschlag C:	$42 \text{ Stimmen} - (1 \text{ Mandat} \times 23) = 19 \text{ Reststimmen}$

Wahlvorschlag C hat sein Mandat gesichert.

Da Wahlvorschlag A und Wahlvorschlag B den gleichen Anspruch haben (beide 0 Reststimmen), muss hier wieder das Los entscheiden, ob Wahlvorschlag A oder Wahlvorschlag B ein Mandat verliert.

Zuteilung der Mandate an die Kandidaten und Kandidatinnen

Wenn feststeht, wie viele Kandidaten/Kandidatinnen von jedem Wahlvorschlag gewählt wurden, werden die Mandate entsprechend der Reihung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt (BRWO § 28 Abs. 1).

Abschlusshandlungen

Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet, wenn die Betriebsratswahl nach Ende der Anfechtungsfrist rechtskräftig und der neue Betriebsrat konstituiert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er noch eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, die der Sicherung des Wahlgeheimnisses, der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Information aller vom Wahlergebnis Betroffenen beziehungsweise daran Interessierten dienen.

Niederschrift, Wahlakten und Verständigung der Gewählten

Nach dem vorläufigen Endergebnis wird die Niederschrift über die Vorgänge der Wahl des Betriebsrates erstellt. Sie hat zu enthalten (BRWO § 31):

- » die Angaben über jene AN, die wegen fehlendem aktiven Wahlrechts nicht zur Wahl zugelassen wurden;
- » die Angaben, ob Wahlkuverts ohne Wahlkarte eingelangt sind;
- » die Unterschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands.

Die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) werden protokolliert.

Wahlakt

BR 10

! Gemäß § 33 BRWO ist das Wahlergebnis vom Wahlvorstand im Betrieb kundzumachen, ferner dem/der BetriebsinhaberIn, dem zuständigen Arbeitsinspektorat, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte und der zuständigen Gewerkschaft mitzuteilen. **Dazu bitte die Formulare BR 11 und BR 12 verwenden.** !

Niederschrift

über die Vorgänge bei der Wahl des
ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen* Betriebsrates

Firmenname

Anschrift

Postleitzahl

Datum:

Beginn der Wahlhandlung:

Wahllokal:

Anwesende Mitglieder des Wahlvorstandes (der Wahlkommission)

Vorsitzende/r:

BeisitzerIn:

BeisitzerIn:

Anwesende WahlzeugInnen

für die WählerInnengruppe:

für die WählerInnengruppe:

für die WählerInnengruppe:

Vor Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war.

Es gaben zunächst die Mitglieder des Wahlvorstandes (der Wahlkommission), danach die WahlzeugInnen, soweit sie wahlberechtigt waren, sodann die übrigen WählerInnen nach der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab; schließlich wurden die von den abwesenden WählerInnen eingesandten Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

*nicht Zutreffendes streichen

Seite 1

Mai 2018

Zu den Wahlakten gehören:

- » die Niederschrift (Protokoll) über die Betriebs- oder Gruppenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes mit den dazu gehörenden Wahlvorschlägen (BRWO § 31);
- » die Wahlkundmachung;
- » die WählerInnenliste;
- » die Wahlvorschläge;
- » das Verzeichnis der Berechtigten zur brieflichen Stimmabgabe;
- » die Wahlkarten der zur Wahl zugelassenen WahlkartenwählerInnen;
- » die Wahlkarten der BriefwählerInnen, die kein Wahlkuvert geschickt haben;
- » die ungeöffneten Wahlkuverts der BriefwählerInnen, die keine Wahlkarte geschickt haben;
- » die ungeöffneten Briefumschläge der BriefwählerInnen, deren Stimme zu spät eingetroffen ist;
- » auch Briefumschläge, die erst in den Tagen nach der Wahl einlangen;
- » das Abstimmungsverzeichnis;
- » die Stimmzettel;
- » die Berechnung des Wahlergebnisses;
- » die Niederschrift.

Die Wahlakten werden verwahrt und versiegelt

Praktisch heißt das: die Wahlakten kommen in ein Kuvert, das zugeklebt wird. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes schreibt seinen/ihren Namen quer über die Lasche.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes verwahrt die versiegelten Wahlakten bis zum Ende der Anfechtungsfrist. Allenfalls bis ein Anfechtungsverfahren zu Gunsten der Wahl abgeschlossen ist. Frühestens dann können sie dem neugewählten Betriebsratsvorsitzenden übergeben werden (BRWO § 31).

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Verständigung der Gewählten

Unmittelbar nach der Feststellung des „vorläufigen Endergebnisses“ sind die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen. Es steht ihnen eine Überlegungsfrist von drei Tagen zu, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen (BRWO § 32 Abs. 1).

WahlwerberInnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen kandidierten und gewählt wurden, müssen informiert werden, dass sie binnen drei Tagen zu erklären haben, für welchen Wahlvorschlag sie ein Mandat übernehmen wollen (BRWO § 28 Abs. 2).

Endgültige Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand nimmt die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen. Die Gewählten müssen nicht ausdrücklich die Annahme der Wahl bestätigen. Geben sie innerhalb der drei Tage keine Erklärung der Ablehnung, gilt die Wahl als angenommen (BRWO § 32 Abs. 1).

Geben mehrfach Gewählte innerhalb der Frist keine Erklärung ab oder entscheiden sich nicht für einen bestimmten Wahlvorschlag, streicht sie der Wahlvorstand aus der Mandatsliste (BRWO § 28 Abs. 2).

Kundmachung des Wahlergebnisses

Die Kundmachung erfolgt mittels Anschlag im Betrieb oder durch eine geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung (BRWO § 33).

Die Reihung der aktiven Betriebsratsmitglieder auf der Kundmachung spielt keine Rolle. Die Funktionen werden vom Betriebsrat bei seiner Konstituierung selbst bestimmt.

Auf das Mandat eines Gestrichenen rückt das als Erstes gereichte Ersatzmitglied des Wahlvorschlages nach.

Die Reihung der Ersatzmitglieder ist hingegen wichtig. Diese rücken entsprechend der Reihung auf dem Wahlvorschlag beim Ausscheiden eines Betriebsrates nach.

Ausgeschiedene Ersatzmitglieder können nicht nachträglich nominiert werden.

BR 11a

Betrieb:

Wahlergebnis

(Kundmachung durch Anschlag gemäß § 33 BRWO)

Wahltag <input type="text"/>			
Anzahl der Wahlberechtigten	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Liste	Stimmen	Mandate	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Folgende Mitglieder wurden gewählt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum: Unterschrift:
Vorsitzende/r Wahlvorstand

Mai 2018

Die letzten Aufgaben des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand hat schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen (ArbVG § 57; BRWO § 33)

- » dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin,
- » dem zuständigen Arbeitsinspektorat,
- » der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Weiters ist die zuständige Gewerkschaft oder der ÖGB zu verständigen (ArbVG § 66 Abs. 8).

Die zur Information der genannten Stellen zur Verfügung stehenden Formularsätze sollen möglichst komplett ausgefüllt werden.

Sie können allerdings nicht vor der Konstituierung des Betriebsrats abgeschickt bzw. übergeben werden. Sie sehen auch bereits die Mitteilung über die Konstituierung des Betriebsrats und die Funktionsaufteilung unter den Betriebsratsmitgliedern vor.

BR 12

Protokoll (Auszug aus der Niederschrift)

über die Wahl des ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen* Betriebsrates des Betriebes

Firmenname

Anschrift

Branche Tel./Fax

Die Wahl eines ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/ Gemeinsamen* Betriebsrates erfolgte am <input type="text"/>	Die Konstituierung erfolgte am <input type="text"/>	Beschäftigte gesamt <input type="text"/> ArbeiterInnen <input type="text"/> Angestellte <input type="text"/>
Betriebsratsfonds erfolgte am <input type="text"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Wahlergebnis			
Anzahl der Wahlberechtigten	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wahlvorschlag	Stimmen	Mandate	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Gewählte Betriebsratsmitglieder

Funktion	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Beruf. Tätigkeit
Privatanschrift			E-Mail/tel. Erreichbarkeit	
Funktion	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Beruf. Tätigkeit
Privatanschrift			E-Mail/tel. Erreichbarkeit	
Funktion	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Beruf. Tätigkeit
Privatanschrift			E-Mail/tel. Erreichbarkeit	
Funktion	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Beruf. Tätigkeit
Privatanschrift			E-Mail/tel. Erreichbarkeit	
Funktion	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Beruf. Tätigkeit
Privatanschrift			E-Mail/tel. Erreichbarkeit	

Sollte die Anzahl der Felder nicht ausreichen, so ist das Ergänzungsbblatt BR 12a zu verwenden.

Ersatzmitglieder

Ort, Datum: Unterschrift:
Vorsitzende/r Wahlvorstand

*nicht Zutreffendes streichen
ergeht an: BetriebsinhaberIn, zuständiges Arbeitsinspektorat, zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte

Mai 2018

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

BR 11

Auszug aus der **Niederschrift** über die Wahl des Betriebsrates

Firmenname

Anschrift Tel./Fax

Postleitzahl E-Mail

Branche Web

Fachverband/Innung KV-Zugehörigkeit

Die Wahl eines ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/ Gemeinsamen* Betriebsrates erfolgte am <input style="width: 100px;" type="text"/>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Beschäftigte</td> <td style="width: 35%;">männlich</td> <td style="width: 35%;">davon org.</td> <td style="width: 30%;">weiblich</td> <td style="width: 30%;">davon org.</td> </tr> <tr> <td>ArbeiterInnen</td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>davon Jugendliche (bis 18 Jahre)</td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Angestellte</td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>davon Jugendliche (bis 18 Jahre)</td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> </table>	Beschäftigte	männlich	davon org.	weiblich	davon org.	ArbeiterInnen	<input style="width: 30px;" type="text"/>	davon Jugendliche (bis 18 Jahre)	<input style="width: 30px;" type="text"/>	Angestellte	<input style="width: 30px;" type="text"/>	davon Jugendliche (bis 18 Jahre)	<input style="width: 30px;" type="text"/>												
Beschäftigte	männlich	davon org.	weiblich	davon org.																						
ArbeiterInnen	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>																						
davon Jugendliche (bis 18 Jahre)	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>																						
Angestellte	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>																						
davon Jugendliche (bis 18 Jahre)	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>	<input style="width: 30px;" type="text"/>																						

Die **Konstituierung**
erfolgte am

Wahl gilt für mehrere Standorte/Filialen ja/nein*

Standorte/Filialen

Wahlergebnis	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
Anzahl der Wahlberechtigten	<input style="width: 100px;" type="text"/>	<input style="width: 100px;" type="text"/>	<input style="width: 100px;" type="text"/>
Wahlvorschlag	<input style="width: 100px;" type="text"/>	Stimmen	Mandate
<input style="width: 100px;" type="text"/>			
<input style="width: 100px;" type="text"/>			
<input style="width: 100px;" type="text"/>			

.....

Ort, Datum Unterschrift Wahlvorstand Unterschrift Betriebsratsvorsitzende/r

Betriebsratsfonds ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Zusendungen der Gewerkschaft an die Privatanschrift <input type="checkbox"/> Firmenanschrift <input type="checkbox"/>
---	--

Betreuende/r GewerkschaftssekretärIn	Gewerkschaft
--------------------------------------	--------------

Hinweis!
Hier unterschreibt neben dem Vorsitzenden des Wahlvorstands bereits auch der neue Betriebsratsvorsitzende.

*nicht Zutreffendes streichen
Zusendung an zuständige Gewerkschaft (Adressen Seite 4)

Übergabe des Wahlaktes

Der Wahlvorstand übergibt dem oder der neugewählten Betriebsratsvorsitzenden den versiegelten Wahlakt, sobald die Anfechtungsfrist abgelaufen und die Wahl damit rechtskräftig geworden ist. Bis zur Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrats ist dieser aufzubewahren (BRWO § 31).

Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe (bis 19 AN)

Für Betriebe oder AN-Gruppen (Arbeiter oder Angestellte), in denen nur ein oder zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, ist ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen (ArbVG § 58; BRWO § 36).

Abgesehen von einigen Besonderheiten

- » es gilt das Mehrheitswahlrecht statt dem Verhältniswahlrecht,
- » der Wahlvorstand besteht nur aus einer Person und einem Ersatzmitglied,
- » es besteht keine zwingende Vorschrift zur Einbringung von Wahlvorschlägen,
- » die Einberufung der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands kann mündlich erfolgen,

läuft das Wahlverfahren nach jenen Grundsätzen ab, die bisher beschrieben wurden.

Von der Verwendung eines einheitlichen Stimmzettels kann ohne weiteres abgesehen werden.

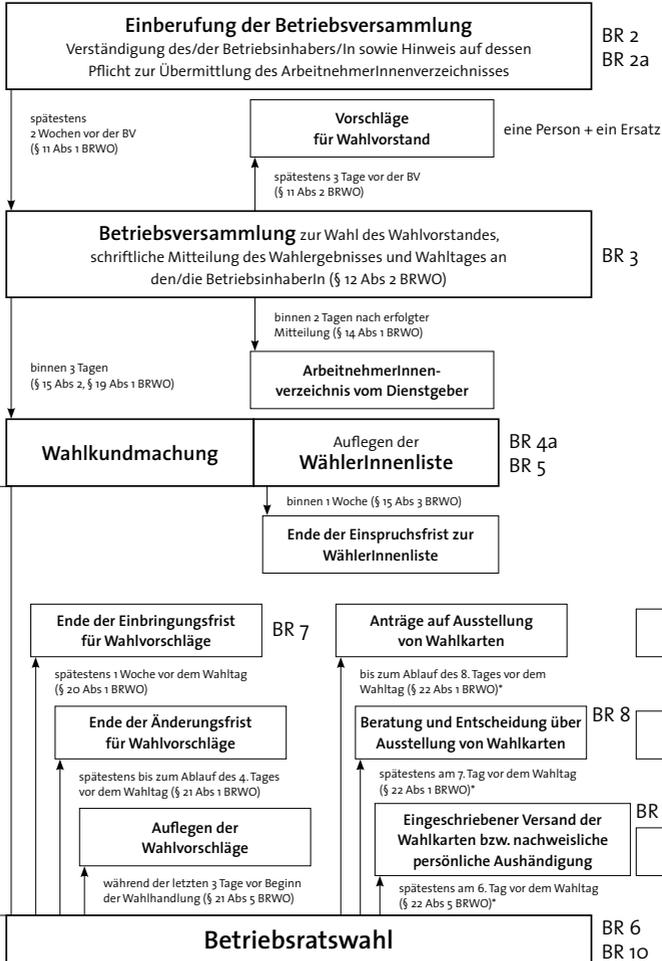
Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht nur aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Bereich der aktiv wahlberechtigten ArbeitnehmerInnen.

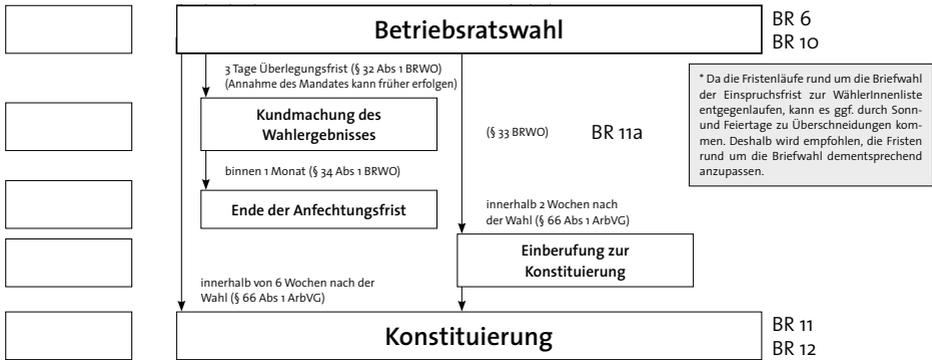
Betriebsratswahl – Vereinfachtes Verfahren

Hinweis: Die angegebenen Fristen stellen eine Empfehlung dar. Laut ArbVG und BRWO sind die Detailfristen an die Rahmenfrist anzupassen. Die Rahmenfrist besagt, dass die Wahl binnen 2 Wochen nach Wahlkundmachung durchzuführen ist.

Ihre fristspezifischen Daten können Sie in diesen leeren Feldern eingeben!



Fortsetzung →



Wahlvorschläge

Wurden Wahlvorschläge eingebracht, gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für Wahlvorschläge in größeren Betrieben.

Wurden keine Wahlvorschläge eingebracht, so können Stimmen, gültig für jede/n wählbaren AN (WahlwerberIn), abgegeben werden, wenn das persönliche Wahlrecht gegeben ist.

Für jedes Betriebsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen.

Die fristgerechte Einbringung eines Wahlvorschlages schließt nicht aus, dass zur Wahl einzelne WahlwerberInnen kandidieren können. Das passive Wahlrecht muss gegeben sein.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Im vereinfachten Wahlverfahren kommt das Mehrheitswahlsystem zur Anwendung. Der gesamte Wahlvorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte, gilt als gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wurde nur **ein Wahlvorschlag** eingebracht, sind bei der Feststellung der absoluten Mehrheit auch die ungültigen Stimmen zu berücksichtigen.

Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand

Beispiel:

Es wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht.
15 Stimmen wurden abgegeben, davon

7 gültige Stimmen 8 ungültige Stimmen

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen wurde nicht erreicht. Der Wahlvorstand hat daher das Wahlverfahren mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich neu einzuleiten.

Wurden **mehrere** Wahlvorschläge eingebracht, gilt jener als gewählt, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei auch die ungültigen Stimmen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebsratsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Dies gilt auch bei mehr als einem Wahlvorschlag.

Beispiel:

Es wurden zwei Wahlvorschläge eingebracht.
17 Stimmen wurden abgegeben, davon entfielen auf

Vorschlag A	Vorschlag B	ungültig
8 Stimmen	7 Stimmen	2 Stimmen

Um die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erlangen, hätte der Wahlvorschlag 9 Stimmen erreichen müssen.

In diesem Beispiel muss unmittelbar darauf ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

Zweiter Wahlgang

Erreicht keiner der Wahlvorschläge (WahlwerberInnen) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gültige Stimmen können nur für die beiden Wahlvorschläge (WahlwerberInnen) abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Ungültige Stimmen werden nicht mehr als abgegebene Stimmen gewertet.

Beispiel:

Zweiter Wahlgang des oben angeführten Beispiels mit dem gleichen Resultat.

Vorschlag A	Vorschlag B	ungültig
8 Stimmen	7 Stimmen	2 Stimmen

Man geht davon aus, dass nur 15 Stimmen abgegeben wurden. Daher hat Vorschlag A mit 8 Stimmen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht und dieser konnte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreichen, so hat der Wahlvorstand das Wahlverfahren mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich von neuem einzuleiten.

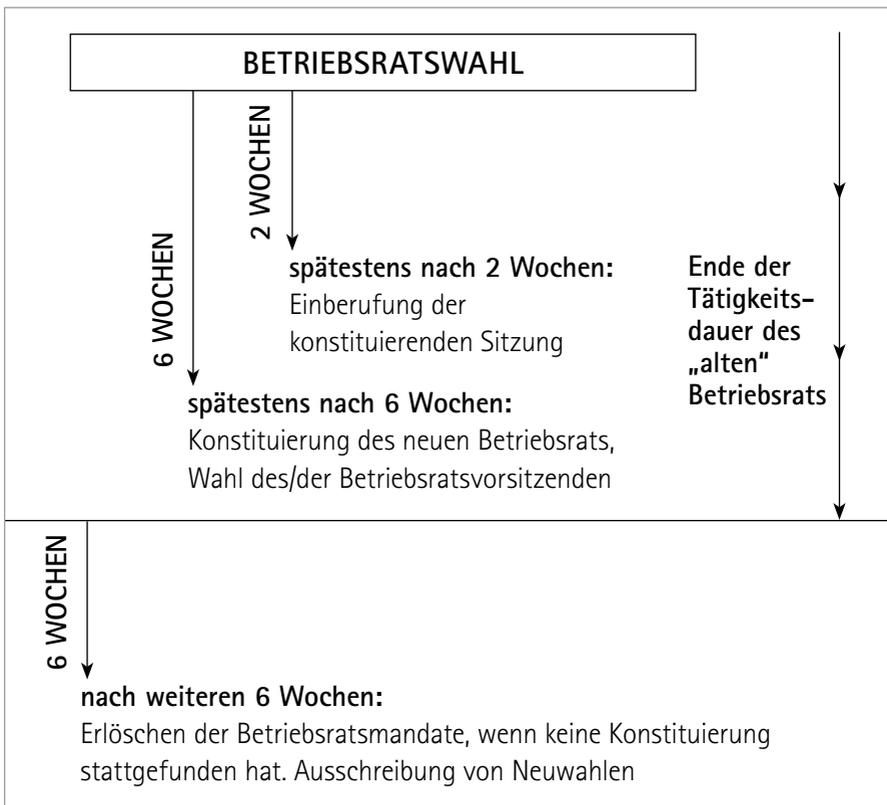
Wurden keine Wahlvorschläge eingebracht, so wird über jedes Betriebsratsmitglied und Ersatzmitglied eine eigene Abstimmung durchgeführt.

4 Konstituierung des Betriebsrats

Zur Erlangung der Rechts- und Parteifähigkeit als Organ muss sich der neu gewählte Betriebsrat konstituieren. Die Konstituierung hat innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl zu erfolgen.

Die konstituierende Sitzung hat so stattzufinden, dass der neu gewählte Betriebsrat unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeit des abgetretenen Betriebsrats seine Tätigkeit aufnehmen kann (siehe auch „Funktionsperiode des Betriebsrates“; BRGO § 10 Abs. 1).

Konstituiert sich der Betriebsrat nicht innerhalb dieser Frist, erlischt sein Mandat. Neuwahlen sind auszuschreiben (ArbVG § 66 Abs. 1, § 64 Abs. 3).



Einberufung der Sitzung

Einzuberufen ist die konstituierende Sitzung des Betriebsrats von dem an Lebensjahren ältesten Betriebsratsmitglied binnen zwei Wochen nach der Betriebsratswahl. Kommt dieses der Einberufungspflicht nicht nach, kann jedes Mitglied des Betriebsrats, das an erster Stelle eines Wahlvorschlags der gerade abgeschlossenen Betriebsratswahl gereiht war, die Einberufung vornehmen (BRGO § 10 Abs. 1).

Im Falle mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung durch das Betriebsratsmitglied, welches auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.

Teilnahmeberechtigt sind alle gewählten Betriebsratsmitglieder – im Verhinderungsfall das Ersatzmitglied.

Wahl der Funktionen im Betriebsrat

Wahl des/der Betriebsratsvorsitzenden

Handelt es sich um einen Gemeinsamen Betriebsrat, vertritt er also beide AN-Gruppen, dürfen der/die Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn nicht der gleichen Gruppe angehören (ArbVG § 66 Abs. 5).

Den Vorsitz bei der Sitzung führt zunächst der Einberufer/die Einberuferin. Erst wenn der/die Betriebsratsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser/diese den Vorsitz und leitet die Wahl der anderen Funktionen (ArbVG § 66 Abs. 2; BRGO § 10 Abs. 2).

Sowohl die Wahl des oder der Vorsitzenden als auch die Wahl der übrigen Funktionen erfolgt mit einfacher Mehrheit (ArbVG § 66 Abs. 3).

4 Konstituierung des Betriebsrats

Bei **Stimmgleichheit** gelten folgende Regeln (ArbVG § 66 Abs. 6):

- » Kommen die Kandidaten von verschiedenen Wahlvorschlägen, dann ist derjenige Vorsitzende/diejenige Vorsitzende, dessen/deren Liste bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- » Ist auch hier Stimmgleichheit vorhanden, entscheidet das Los. Der/Die Betriebsratsvorsitzende-StellvertreterIn ist dann aus jener Gruppe zu wählen, die auf Grund des Losentscheides nicht den/die Betriebsratsvorsitzende/n stellt (BRGO § 10 Abs. 4).

Wahl der übrigen Funktionen

Es ist zu beachten (BRGO § 10 Abs. 3):

- » Bei Stimmgleichheit gilt derjenige/diejenige mit der Funktion betraut, für den/die der/die Vorsitzende gestimmt hat.
- » Die Funktionen sollten im BR 11 (Auszug aus der Niederschrift) angeführt werden.

Die Bestellung eines Kassenverwalters oder einer Kassenverwalterin ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn ein Betriebsratsfonds besteht. Sobald der Betriebsrat jedoch aus mindestens drei Mitgliedern besteht, dürfen die Funktionen des/der Vorsitzenden (StellvertreterIn) und des Kassenverwalters oder der KassenverwalterIn nicht in einer Person vereinigt werden (BRGO § 10 Abs. 5).

Wenn die Anzahl der Betriebsräte es zulässt, können weitere Funktionen vergeben werden.

Ein/Eine **Bildungs- und KulturberaterIn** hat im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- » auf Bildungs- und Kulturangebote aufmerksam machen und individuell beraten,
- » bei innerbetrieblichen Weiterbildungsprogrammen mitwirken,

- » eigene Bildungs- und Kulturangebote erstellen, wie zum Beispiel Kurse, Kulturfahrten, Theaterbesuche, Ausstellungen, Sport.

Ein/Eine **UmweltberaterIn** im Betriebsrat soll

- » Ansprechperson sein für die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb, die sich für den Umweltschutz engagieren (Umwelt ist Arbeitswelt);
- » sich vom Abfallbeauftragten (in Betrieben über 100 Beschäftigten) über geplante Umweltschutzmaßnahmen informieren lassen;
- » aufzeigen, wo sich Umweltschutzmaßnahmen auf die Arbeitsbedingungen auswirken;
- » aufzeigen, wo der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht im betrieblichen Umweltschutz hat.

Der Betriebsrat kann außer VertreterInnen der überbetrieblichen Interessenvertretungen bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, beratend hinzuziehen, beispielsweise bei einem hohen Anteil von ausländischen AN die anerkannten SprecherInnen dieser Gruppen (BRGO § 14 Abs. 9).

Funktionsperiode des Betriebsrates

Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrats beträgt fünf Jahre (ArbVG § 61).

- » Läuft diese gleichzeitig mit Tätigkeit des alten Betriebsrats ab, beginnt die des neuen Betriebsrats mit dem Tag der Konstituierung.
- » Erfolgt die Konstituierung vor dem Ablauf der Funktionsperiode des alten Betriebsrats, so beginnt die Tätigkeit des neuen Betriebsrates mit dem Ende der vorgesehenen Periode.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Funktionsdauer vor Ablauf der Frist enden (ArbVG § 62).

4 Konstituierung des Betriebsrats

Im Arbeitsverfassungsgesetz wird zwischen der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode des Betriebsrates und dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines einzelnen Betriebsratsmitgliedes unterschieden (ArbVG § 64).

Im Falle von Umstrukturierungen oder Zusammenlegung von Betrieben sind besondere Regelungen vorgesehen.

Nachrücken der Ersatzmitglieder

Ist ein Betriebsratsmitglied an der Ausübung seiner Funktion (z. B. wegen längerer Krankheit) verhindert oder scheidet überhaupt aus (z. B. wegen Pensionierung), so rückt ein Ersatzmitglied nach (ArbVG § 65; BRGO § 12).

Als Ersatzmitglieder gelten alle auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern nachfolgenden WahlwerberInnen.

Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder des Betriebsrates wird durch die Reihung auf dem Wahlvorschlag bestimmt.

Bei Änderung der Zusammensetzung des Betriebsrates wird um eine entsprechende Information an die Interessenvertretungen ersucht (Formular BR 11b).

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

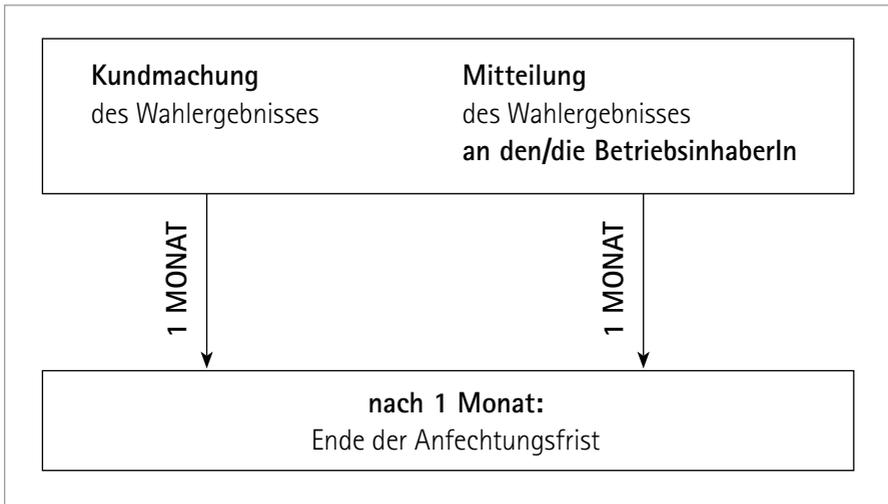
SOZIALE KOMPETENZ			
SK-1	Grundlagen der Kommunikation	SK-6	Grundlagen der Beratung
SK-2	Frei reden	SK-7	Teamarbeit
SK-3	NLP	SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	SK-9	Verhandeln
SK-5	Moderation	SK-10	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

5 Anfechtung und Nichtigkeit einer Betriebsratswahl

Anfechtung

Ab Kundmachung des Ergebnisses der Betriebsratswahl ist eine Anfechtungsfrist von einem Monat festgesetzt. Kommt es in dieser Zeit zu keiner Wahlanfechtung, so ist das Wahlergebnis endgültig rechtskräftig.



Die Betriebsratswahl kann angefochten werden von (ArbVG § 59 Abs. 1 und 2; BRWO § 34 Abs. 1 und 2):

- » jedem/jeder Wahlberechtigten,
- » jeder wahlwerbenden Gruppe,

wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte (nicht wurde!).

Auch vom Betriebsinhaber/der BetriebsinhaberIn, wenn

- » statt eines Gemeinsamen Betriebsrats getrennte Betriebsräte für Arbeiter und für Angestellte gewählt wurden;

- » mehr Betriebsratsmitglieder gewählt wurden, als Mandate nach der AN-Zahl zu vergeben sind;
- » ein Betriebsrat für einen nicht selbstständigen Bereich (z. B. kein Betrieb, sondern eine Außenstelle eines Unternehmens) gewählt wurde.

An welche Stelle ist die Anfechtung zu richten?

Die zuständige Behörde ist das Arbeits- und Sozialgericht. Dieses prüft zunächst, ob überhaupt Verfahrensmängel vorliegen.

Im Rahmen dieses Beweisverfahrens hat das Arbeits- und Sozialgericht das Recht, in die vom Wahlvorstand verwahrten versiegelten Wahlakten Einsicht zu nehmen.

In welchem Zeitraum kann angefochten werden?

Die Anfechtungsfrist für wahlberechtigte AN und wahlwerbende Gruppen läuft vom Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses an einen Monat.

Diese Frist gilt auch für den/die BetriebsinhaberIn, außer wenn er/sie das Wahlergebnis schon vor der Kundmachung mitgeteilt bekommen hat; dann beginnt die Monatsfrist vom Tag der Mitteilung an.

Rechtsfolgen

Wird der Anfechtung stattgegeben, muss sofort eine neue Betriebsratswahl eingeleitet werden, und zwar durch den früheren Betriebsrat, der unverzüglich wieder eine Betriebsversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands einzuberufen hat (ArbVG § 54 Abs. 2).

Hat das Arbeits- und Sozialgericht die Betriebsratswahl für ungültig erklärt und damit den gerade bestellten Betriebsrat aufgelöst, führt der frühere Betriebsrat die Geschäfte weiter, bis das neue Wahlverfahren durchgeführt und der neue Betriebsrat konstituiert ist. Er darf aber höchstens drei Monate vom Tag der Ungültigkeitserklärung an amtieren (ArbVG § 61 Abs. 2).

5 Anfechtung und Nichtigkeit einer Betriebsratswahl

Die Vereinbarungen und Absprachen, die der aufgelöste Betriebsrat in der Zeit zwischen seiner Konstituierung und stattgegebener Anfechtung getroffen hat, bleiben aufrecht und verlieren daher nicht ihre Wirkung. Außer es werden vom nachfolgenden Betriebsrat neue Vereinbarungen getroffen (ArbVG § 61 Abs. 3).

Nichtigkeit

Wann eine Betriebsratswahl nichtig ist, wird im Gesetz nicht erklärt.

Eine Betriebsratswahl kann für nichtig erklärt werden, wenn elementare Grundsätze einer Betriebsratswahl außer Acht gelassen wurden und man daher überhaupt nicht mehr von einer **Wahl** sprechen kann. Die Mängel müssen aber auf jeden Fall von größerer Tragweite sein als die Anfechtungsgründe, die zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl führen.

Wird die Nichtigkeit festgestellt, ist es so, als ob die Betriebsratswahl nie stattgefunden hätte.

Beispiel:

Den elementarsten Grundsätzen einer demokratischen Betriebsratswahl widerspricht, wenn die Betriebsratsmitglieder in der Betriebsversammlung durch Handheben gewählt werden oder nach einer telefonischen Anfrage bei den Kollegen, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind.

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit

Den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit kann jeder/jede stellen, der/die ein rechtliches Interesse an der korrekten Durchführung der Betriebsratswahl hat (auch der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin und außenstehende Personen) (ArbVG § 60; BRWO § 35).

Der Antrag kann beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.

Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist nicht wie die Anfechtung an eine bestimmte Frist gebunden und kann daher während der gesamten Funktionsperiode des Betriebsrates gestellt werden.

Rechtsfolgen

Erklärt das Arbeits- und Sozialgericht die Nichtigkeit der Betriebsratswahl, muss – wie im Fall der stattgegebenen Anfechtung – unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet werden, entweder durch den früheren Betriebsrat oder durch die zur Einberufung berechtigten AN (ArbVG § 54 Abs. 2).

Wird die Nichtigkeit festgestellt, nachdem der frühere Betriebsrat seine Tätigkeitsdauer beendet hat, so wird diese nicht verlängert. Die Situation ist dann so, als ob zum ersten Mal ein Betriebsrat gewählt würde, das heißt, der an Lebensjahren älteste AN oder mehrere AN können einberufen.

Die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl gilt rückwirkend. Damit sind alle Vereinbarungen und Entscheidungen, die der auf Grund der nichtigen Wahl bestellte Betriebsrat getätigt hat, auch nichtig und daher ungültig.

6 Übungen

Übung 1:

Legen Sie jeweils den Zeitpunkt des Fristendes auf Grund der folgenden Angaben fest:

Vorgaben:

Die Fristen laufen vor.

Ereignistag:

Freitag vor Pfingsten

Fristende bei **2-Tages-Frist:**

Ereignistag:

Dienstag, 4. September

Fristende bei **1-Wochen-Frist:**

Ereignistag:

11. Oktober

Fristende bei **1-Monats-Frist:**

Übung 2:

Ergänzen Sie die folgende Gegenüberstellung der Voraussetzungen für das aktive und das passive Wahlrecht bei Betriebsratswahlen:

	Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht	Voraussetzungen für das passive Wahlrecht
Alter:	Vollendung des 16. Lebensjahres	_____
Beschäftigungs- dauer:	bei Wahl des Wahl- vorstands und bei Betriebsratswahl beschäftigt	_____
kein Ausschluss von NR-Wahlen:	_____	keine Handlungs- unfähigkeit und keine gerichtliche Ver- urteilung von über einem Jahr Haft
HeimarbeiterIn:	_____	haben kein passives Wahlrecht
bei Getrennten Betriebsräten:	_____	Gruppenzugehörigkeit nicht notwendig

6 Übungen

Übung 3:

Stellen Sie für die angegebenen zwei Fälle die Mandatszahl im neu gewählten Betriebsrat fest und errechnen Sie die Mandatsverteilung:

Fall 1: 395 Beschäftigte
370 gültige Stimmen

auf Wahlvorschlag A entfallen 207 Stimmen
auf Wahlvorschlag B entfallen 105 Stimmen
auf Wahlvorschlag C entfallen 58 Stimmen

	A	B	C
Stimmzahl:	207	105	58

$\frac{1}{2}$ der Stimmzahl:

$\frac{1}{3}$ der Stimmzahl:

$\frac{1}{4}$ der Stimmzahl:

zu vergebende Mandate:

Wahlzahl:

Mandatsaufteilung:	A		
	B		
	C		

Fall 2: 725 Beschäftigte
598 gültige Stimmen

auf Wahlvorschlag A entfallen 327 Stimmen
auf Wahlvorschlag B entfallen 113 Stimmen
auf Wahlvorschlag C entfallen 158 Stimmen

	A	B	C
Stimmenzahl:	327	113	158

$\frac{1}{2}$ der Stimmenzahl:

$\frac{1}{3}$ der Stimmenzahl:

$\frac{1}{4}$ der Stimmenzahl:

$\frac{1}{5}$ der Stimmenzahl:

$\frac{1}{6}$ der Stimmenzahl:

zu vergebende Mandate:

Wahlzahl:

Mandatsaufteilung:	A
	B
	C

6 Übungen (Lösung)

Übung 1:

Legen Sie jeweils den Zeitpunkt des Fristendes auf Grund der folgenden Angaben fest:

Vorgaben:	Die Fristen laufen vor.
Ereignistag:	Freitag vor Pfingsten
Fristende bei 2-Tages-Frist:	Dienstag nach Pfingsten
Ereignistag:	Dienstag, 4. September
Fristende bei 1-Wochen-Frist:	Dienstag, 11. September
Ereignistag:	11. Oktober
Fristende bei 1-Monats-Frist:	11. November (sofern dieser kein Samstag oder Sonntag ist)

Übung 2:

Ergänzen Sie die folgende Gegenüberstellung der Voraussetzungen für das aktive und das passive Wahlrecht bei Betriebsratswahlen:

	Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht	Voraussetzungen für das passive Wahlrecht
Alter:	Vollendung des 16. Lebensjahres	Vollendung des 18. Lebensjahres
Beschäftigungs- dauer:	bei Wahl des Wahl- vorstands und bei Betriebsratswahl beschäftigt	außer in neu er- richteten und Saison- betrieben mindestens 6 Monate beschäftigt am Tag der Wahl- kundmachung
kein Ausschluss von NR-Wahlen:	keine Handlungs- unfähigkeit (z. B. keine Entmündigung	keine Handlungs- unfähigkeit und keine gerichtliche Ver- urteilung von über einem Jahr Haft
HeimarbeiterIn:	regelmäßige Beschäftigung im Betrieb	haben kein passives Wahlrecht
bei Getrennten Betriebsräten:	Gruppen- zugehörigkeit	Gruppenzugehörigkeit nicht notwendig

6 Übungen (Lösung)

Übung 3:

Stellen Sie für die angegebenen zwei Fälle die Mandatszähl im neu gewählten Betriebsrat fest und errechnen Sie die Mandatsverteilung:

Fall 1: 395 Beschäftigte
370 gültige Stimmen

auf Wahlvorschlag A entfallen 207 Stimmen
auf Wahlvorschlag B entfallen 105 Stimmen
auf Wahlvorschlag C entfallen 58 Stimmen

	A	B	C
Stimmenzahl:	207	105	58
$\frac{1}{2}$ der Stimmenzahl:	103	52	29
$\frac{1}{3}$ der Stimmenzahl:	69	31	19
$\frac{1}{4}$ der Stimmenzahl:	51	26	14

zu vergebende Mandate: **7**

Wahlzahl: **51**

Mandatsaufteilung:

A	207 : 51 = 4 Mandate
B	105 : 51 = 2 Mandate
C	58 : 51 = 1 Mandat

Fall 2: 725 Beschäftigte
598 gültige Stimmen

auf Wahlvorschlag A entfallen 327 Stimmen
auf Wahlvorschlag B entfallen 113 Stimmen
auf Wahlvorschlag C entfallen 158 Stimmen

	A	B	C
Stimmzahl:	327	113	158
1/2 der Stimmzahl:	163	56	79
1/3 der Stimmzahl:	109	39	52
1/4 der Stimmzahl:	81		39
1/5 der Stimmzahl:	65		
1/6 der Stimmzahl:	54		
zu vergebende Mandate:	11		
Wahlzahl:	52		
Mandatsaufteilung:	A 327 : 52 = 6 Mandate		
	B 113 : 52 = 2 Mandate		
	C 158 : 52 = 3 Mandate		

Zum Autor

Richard Ondraschek

Österreichischer Gewerkschaftsbund.
Organisation. Koordination. Service.

